Zeitschrift: Helvetische Monathschrift

Herausgeber: Albrecht Höpfner

Band: 2 (1800-1801)

Heft: 6

Artikel: Bemerkungen über vorstehenden Aufsatz vom Herausgeber

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-551117

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bemerkungen über vorstehenden Aufsas

b o m

herausgeber.

Ich hatte gewünscht, obiger Auffat ware in etwas ausführlicher gewesen, denn der Gegenstand verdient es. Fremde und innlandiiche Reisende und Schriftsteller haben über die handelsverhaltnisse der verschiedenen, schweizerischen Cantonen oft seltsam, oft wunderlich, oft ohne Kenntniß, zuweilen absprechend, zuweilen aber bundig genug geredet und geschrieben; allein wenige haben sich die Muhe gegeben, dieselben von Grund aus, und von ihrem Ursprung' an, zu untersuchen und gegen einander abzumagen. Auch ist hier jest der Ort nicht, dieses zu unternehmen. Vielleicht geschicht es ben einer andern Gelegenheit, und dann vollständiger. Indessen möchten einige hingeworfene Winke und Bentrage eben ist, da man mit Vorurtheil, mit haß, mit Undank und mit einer, fur die Bufunft hochst schadlichen Unfunde, über die Stadte, und vorzüglich über die Handelsstädte loszieht, nicht schaden, besonders wenn man sich die Mühe nicht dauern lassen will, seine Bemerkungen mit zweckmäßigen Belegen und Thatsachen zu unterftugen.

Mehrere Reisende und auch Innlånder hatten schon seit geraumer Zeit, der Regierung von Bern und dem Burger von Bern
vorgeworfen: " sie verachteten den Handel, unterdrückten oder "unterstützten denselben nicht genug, u. s. w., und stellten der "Stadt Bern, — Zürich, Basel und St. Gallen entgegen;" das heißt, sie übersahen das Wohl des Landes, ob dem ephemerischen Wohl oder zunehmenden Reichthum der Stadt. *) Andere redeten in ganz entgegengesestem Sinne, und flagten über den 3, monopolisirenden Despotismus der Städte Zürich, Basel u. 3, s. w., welche sich des Rechts des Alleinhandels gegen das Land-3, volk anmaßen, und dasselbe drücken, aussaugen oder gar noch trz rannisch behandlen u. s. w. "Diese übersahen das Wohl der Städte, ob dem blos vorausgesesten, muthmaßlichen und zu vermehrenden Wohlstand des Landvolks. Woher denn diese so entgesgengeseste Stimmung?

Daher; daß sich diese so oberflächlich absprechende Staatsfritifer nicht einmal bemühen, die Grundurfachen dieser Verschie-Denheiten zu untersuchen. Wurden sie dieses thun, so fanden fie, daß jede dieser verschiedenen Stadte oder Cantone von Am fang her einzelne isolirte Frenstaaten, und jede für sich selbstffandig waren, sich aber gegenseitig gegen jede Störung ihrer innern Ruhe verbanden, übrigens sich in ihrem eigenen Hause Meister wußten, ihre Haushaltung nach ihrer Lage und nach ihren Be-Durfnissen einrichteten, und so wenig als möglich von den Grundfaten ihrer erften Eriftenz entfernten. Gie wurden finden, daß Burich, Basel, St. Gallen, Genf u. s. w., ihrer Lokalitat und dem damaligen Zeitgeiste ihren Handelsgeist zu verdanken hatten, daß handel und Gewerbe ihnen jur Bedürfniß geworden, und daß fie ihre Erhaltung und fortschreitenden Wohlstand, eben in der Erhaltung und weisen Leitung dieser Begangenschaften suchen mußten. Ihre portreffiche Lage an schiffbaren Stromen und Seen, im Mittelpunkte zwischen Italien und Deutschland verschaffte ihnen nebenher den vortheilhaftesten Transithandel zu Wasser **) und zu Lande, und fie nahmen seit Karl dem Großen bis zu Ranser Heinrich dem Ersten, und von diesem an, bis zu jener Beit, in machsendem Klore zu, wo Vasko di Gama's Entdefkung des Vorgebürgs der guten Hofnung, dem Handelsspstem

ŧ

^{*)} Siehe über diesen Gegenstand mehrere Rezensionen in dem Magazin für die Naturkunde Helvetiens.

^{**)} Man lese über die innere Schiffahrt, besonders der Zürchen rischen, einen interessanten Aufsatz in Maur ers fleisnen Reisen im Schweizer land, Zürsch 1794welche nie genug empsohlen werden konnen.

von ganz Europa eine andere Richtung gab. Dieser Schlag traf nicht allein die schweizerischen Handelsstädte, er traf auch die vornehmsten deutschen Reichs- und Handelsstädte, wie Ulm, Augs- burg, Nürnberg, er traf die ganze Hanse von Mannz die Ham- burg, er erschütterte die Grundsesten von Venedig und Genua, und zerstörte Alexandria. *) Mehrere Handelsstädte erlagen unter diesem Streich, andere aber, wie unsere schweizerischen Städte, änderten nur die Art und Weise des Handels, und legten sich desto mehr auf die Fabrikation, welche durch die fanatischen Drazgonaden ihnen zugegeisselten indüstriösen französischen Refugirten einen neuen Schwung erhielten, und bis zu der Epoche unserer unglücklichen Revolution, stets zunahmen, und Stadt und Land in den glücklichen Wohlstand versetze, der jeden Durchreisenden zum Erstaunen, und endlich die Raubgier unserer verbündeten Nachbaren zu unserm Untergange reizte.

So wie diese Städte und Frenstaaten aber tief und immer mehr fühlten, daß ihre Existenz blos auf der Aufrechthaltung und Verbesserung ihrer Handlung, ihrer Gewerben und ihrer Industrie beruhten, so giengen auch alle ihre bürgerlichen Einrichtungen dahin, sich diese ihre Nahrung - und Wohlstandsquelle zu vergewissern, und so viel möglich sicher zu setzen. Daher ihre Zunst-Regierungssorm, wo damalen die Innungs - und Zunstformen unter die wichtigsten Hülfsmittel gehörten, den Handwerksskad empor zu heben, ehrwürdig und sicher zu machen. **)

^{*)} Siehe Geschichte des deutschen Handels von Fisch er, 2te Aussage, und des vortressichen Schinz Versuch der Geschichte der Handelschaft von der Stadt und Landschaft Zürich 1761.

^{**)} Ben der Umstürzungsmode, so jetzt herrscht, wo man Alles in Bausch und Bogen zernichtet, was das Gepräge des Alterthums und einer langen Erfahrung an sich trägt, und ben der Einsührung so vieler unverdauten Neuheiten, hat das Innungssystem auch seinen Abschied erhalten; ob zum Slück und Gedenhen des ehrwürdigen Handwerkstandes zweiste ich sehr, und nur zu spät wird man die leichtsinnige Zerstörung dieser weisen Einrichtungen zu bedauern haben; vielleicht nur erst dann, wenn das Wiederumkehren unmöglich, oder nan gezwungen sehn wird, durch soge-

Daher die besondern, auf Handel und Gewerd abzielende, von den Kansern und Reich bewilligten Rechten, Frenheiten und Immunitäten. Daher die daraus erfolgten Begünstigungen des Lands volkes, dem man die Leibeigenschaft aufhob, sie vieler Beschwerzden entledigte, sich hingegen den Alleinhandel, und eine Ausswahl der vorzüglichsten Handwerke ausschließlich vorbehielt, und einen Sontrakt schloß, der benden Theilen seine Vortheile sicherte, dem Gange der Natur nach, dem Landvolke die Erzies lung der natürlichen, und dem Städter die Verarbeistung der selbe en zu fünstlichen Produst en überließ, und also jede Classe in ihre rechtmäßige, und von der Natur besseinmte Schranken wieß. Dieses ist die einsache Geschichte der Rechtlichkeit der Städter gegen das Landvolk. *)

nannte (diese nur einseitige, partielle oder momentane) Polizenverordnungen zu ersetzen, mas an dem ehemaligen viel wirtsamern Geiste der Gesellschaft (esprit du corps) oder Ehrgefühl fur den Berufsstand (honneur du métier) verloren gegangen ift, und der felten durch Regierungsbefehle erzeuget und gebildet werden fann. Oder welchem Wunder glaubt man, hat der Deutsche seinen so außerordentlichen Handwerkeruhm, Eredit und Zutrauen in ale len Theilen der kultivirten Welt zu verdanken, als eben den Kolgen des Junungsspstems, und der durch dasselbe bewirften Erziehung, Bildung und Bervollfommnung feiner Berufsart? Man reise von Rugland nach Nordamerika, von England nach Kranfreich, so wird der deutsche Handwerker immer gesucht, geschätzt senn, und ift er fleißig, por allen andern fein Gluck machen. Wir brauchen auch nicht so weit zu reisen, man gehe nur nach dem Canton Leman, nach Genf; und frage nach den besten Werkstatten; fo wird man fie in den Sanden von Deutschen, von beutschen Boraltern gestiftet, oder von deutschen Frenlich hatte das Innungsspa Gesellen geführet finden. ftem fur jesige Zeiten mehrere Gebrechen. Ein großer Theil feines mohlthatigen Geiftes verflogen hat uns nur leere Formen guruckgelaffen , wie benm Aufdingen , Meifter werden ic. Aber fann man das Ganze nicht nach den jestigen Bedurfniffen verbeffern, ohne das Rind mit dem Bad umzuschütten. Doch davon mit nachstem ausführlicher! *) Die Rechtlichkeit und die Natur der Sache selbst scheint also Ganz anders verhält es sich mit den Lokalitäten, und mit der Entstehung des größten Theils der andern schweizerischen Cantonen und Städte, wie ben den demokratischen Cantonen, den Städten Luzern, Frenburg, Solothurn, und vorzüg-

bis iest für das Eigenthumsrecht des Alleinhandels der Handelsstädte zu sprechen, und historisch bewiesen zu fenn, und diefes um foviel mehr, da folche eine Folge von gegenfeitigen Vertragen mar, welche noch durch die Sanktion von Kanser und Reich befestiget murden. Einer jeden Classe wurde ihre naturliche Bestimmung angewiesen; dem Stadter der Sandel und die Sandwerfer, und dem Land= volk, nach frengegebener Leibeigenschaft und Befrenung von verschiedenen drückenden Beschwerden, den Landbau oder die Erzielung der naturlichen Produkten. Der Landmann war mit seinem Zustande zufrieden, verlangte aus demselben nicht herauszutreten, und schakte und würdigte, selbst in den letten Zeiten ihn so boch, daß er denselben mit dem Städter gar nicht vertauschen wollte; auch der Wohlstand der Städter nahm in gleichem Maage zu, fo, daß sie mit ihren Ersparnissen dem Landvolfe mit Geldporschussen unter die Arme greiffen, und dasselbe in eine Lage versegen konnten, die Cultur des Landbaus auf dicienige Sohe zu bringen, welche bis zur Revolution fo febr ber Gegenftand allgemeiner Bewunderung mar, und einen der ersten unumstößlichsten Beweisen des Landes Wohlstandes abgab. Wie mehr ber Landmann in einer gewissen Nahe von Gewerbtreibenden Stadten war, defto leichter war es ihm, seine Guter und seinen Zustand zu verbessern, und allen möglichen Vortheil aus denselben zu ziehen. Der Beweis liegt in den Gegenden um Zurich, Bern, Bafel, Luzern u. f. m.; ja gar die fleinern industriosen Stadte, wie die im Aargau, Burgdorf, Biel, Neuenburg, Vivis und ihre Nachbarschaften u. f. w. Diese naturliche, auf die Naturgesetze, und auf gegenseitige Bedurfnisse sich stützende Harmonie, wurde aber schon vor einer langen Zeit untergraben, und der Keim zu deren allmähligen, jest einreiffenden Berftbrung, gelegt; Beit und Erfahrung wird es leider erft dann zeigen, wenn die Ruckfehr zu fpate senn wird, ob es dem gemeinen Wesen zuträglich sen, wenn der Landmann unbedinat Handel und Handwerk

Ach mit Bern. Ihr Ursprung beruhte auf ganz andern Grundlagen, und diesen Grundlagen gemäß erhielt sich der Geist und die Stimmung der Einwohner dieser Städte bis auf die letten Seiten. Bern wurde in den mittlern Zeiten, zu einem Zusluchts-

treibt, und wenn der Stadter als Stadtbewohner fich ausschließlich mit dem Landbau abgiebt. Schon jest fangen die Kolgen dieser unweisen Abweichungen von dem einfachen Naturwege, fich schrecklich an zu zeigen. Das Verfinfen der Burgerschaften in den fleinern und größern Stadten, ben all' ihrem Munizipal = oder Gemeind-Reichthum, die ihrer Stadte Beruf fiit einer ihnen fremden und unangemeffenen Wirthschaft vertauschten von der einen Seite, und der Schuldenzustand, der Mangel an Eredit, Die Unfoliditat, die Unguverläffigkeit, die fich immer vermehrenden Kalliten unter den einzelnen Berftreuten, unzusammenhangenden Landfabrifanten, Landframer, Landhandwerker und Landspekulanten mogen schon jest als eine Vorbedeutung des funftigen Schickfals unferer Nationalindustrie fenn, und uns befürchten lassen, daß die untluge Anpreisung einer unbedingten und uneingeschranften Sanbels = und Gemerbefrenheit ju Stadt und ju gand auf den physikalischen Wohlstand unsers Vaterlands, einen eben so traurigen und verderblichen Einfluß haben wird, als die Ausbreitung den unverdauten Grundsagen von allgememer Krenheit, Gleichheit und Volkssouverainitat, oder Ober berrschaft auf die Moralitat und intellektuellen Kabigkeiten des Volks bewirft hat.

Die Quelle der Zerstörung der natürlichen Harmonie, zwischen den Städten und dem Landvolke, und deren gegenseitigen Verhältnissen und Verträgen, Rechten und Bedürfnissen liegt aber in zwehen großen wesentlichen sehelern und Unterlassungssünden, deren sich sowohl die Städte, als das Landvolk schuldig machten. Sie verdienen entwistelt zu werden, und man kann sie in Zukunft nicht genug davor warnen, da wir jest für ihre Begehung so unausssprechlich viel zu leiden haben, und es unsre Pflicht ist, uns sere Nachkommen vor solchen Leiden zu bewahren.

Den ersten Tehler begiengen die Stadte und das Landvolk, daß sie nicht von Zeit zu Zeit — etwa von 40 bis 50, zu 40 bis 50 Jahren ihre gegenseitigen Verträge, Rechtort des niedern Adels und der Freyen, gegen die Bedrückungen des höhern Adels erbauet; eine Bestimmung, die diese Stadt mit mehrern, damals erbauten Städte gemein hatte; eine Bestimmung, die gleich ben ihrer Gründung den Keim zu den namens

samen, Berpflichtungen untersuchten und revidirten. Die-Iem Ungluck mare vorgebogen worden. Die alteften Dertraac, und fillschweigend anerkannte Rechtsame und Frenbeiten waren einfach und furt - und trugen das Geprage bes Beitalters, in bem fie errichtet murden; fie maren nur auf die wenigen Dedurfniffe ihrer Generation und felten auf die Zukunft berechnet. Go wie aber die wechselseitie gen Verhaltniffe immer verwickelter murden, fo empfand man auch die mannigfaltigen Lucken in ben Vertragen. Unsere biedern Voraltern wußten sich aber noch auf ihre gewöhnliche offene Urt zu helfen. Gie beschieden fich zu La gen, suchten sich zu vergleichen. Gelang es nicht, fo fuchte man einen, wegen feiner Redlichkeit und Berftand befannten Mann aus, den man den Gemeinmann nennte, dieser mußte nach vorher seperlich geschwornem schwerem Ende, als Schiederichter absprechen. (Die alten Bunde enthalten viel von dieser Kormalitat - f. Maldfirch.) 216 Icin auch dieses reichte zulent nicht mehr zu, denn wem find die Streitigkeiten nach dem burgundischen Rriege nicht befannt, die durch einen neuern Bertrag (die Stanger-Verkommnis) mußten geschlichtet werden; und es hat allen Anschein, daß man schon damalen das Grundubel, das an der Murgel der Koderation zu nagen anfieng, sehr wohl fannte, indem in diesem Vertrage ein bestimmter Artifel fcstgesett ift: daß alle funf Jahre die Verträge follen vorgelesen und aufs neue beschworen mer den. Warum anders, als damit Regent und Bolf stets wissen, mas in den Verträgen enthalten sepe, und damit folche nach den Zeitbedurfniffen verandert, vermehret, oder deutlicher bestimmt werden mogen. Die Rodera. tion war daher an sich nicht so schlecht, als man sie nun Long halber verschreien will, wenn man fie nur beffer gehalten hatte. Allein, alle Cantone, feiner ausgenommen, bestrebten sich gleichsam in die Wette, an dem Umfturze derselben selbst zu arbeiten. Die Verträge veralteten nach und nach, ihr Ginn und Gehalt fam aus dem Gedachtlosen Fehden und Kriegen legte, die sie nachher mit dem hohen Adel einige Jahrhunderte hindurch zu kampfen hatte; eine Bestimmung, welche die erste Ursache war, warum sie sich mit andern Städten und Ländern, die sich in den nämlichen Verhälts

niß der Contrabenten bis in die fernste Nachkommenschaft, man befolgte ihren Inhalt nur Uebungsweise, daher auch so viele Nebungen als lange und unwidersprochene Frenheiten und Gewohnheiten zu Rechtsamen wurden. Allein ben der immer mehr zunehmenden Ausdehnung der Begriffen über das Mein und Dein, famen sehr oft. Städte und Rolf mit einander in Collision. Man ftritt, man berufte fich auf Bertrage, und wenn man diese endlich aus dem Moder der Archiven hervorholte, um sich zu belehren, so war man oft in großerer Verlegenheit als zuvor. Entweber stand in den Vertragen gar nicht & über die im Streit liegenden Gegenstande - weil jen e nur auf ihre Beitbedurfniffe berechnet und diefe noch unbefannt maren, oder fie murden nur mit allaemeinen Worten bezeichnet, die in neuern Zeiten den verschiedentlichsten Auslegungen fabig find, wie Baare, Saabe, Kahrnif, 11. f. m. Die einen gaben diefen Ausdrucken einen ausgebehntern Sinn, andere hielten fich an das einfache Wort; - andere schlossen nach der Analogie, alle legten in die alten Bertrage, oder jogen aus denselben Gage, die ihrem eigenen Intresse schmeichelten, und konnte man sich nicht vereinigen, so zerhieb diejenige Parthie, Stadt oder Bolf, die fur jest an Macht und Gewalt die ftartere mar, den ffreitigen Anoten, und überließ der andern Parthie, die für die Zufunft noch immer schadlich ausgefallene, Befugniß ihre vermenntlichen oder begrundeten Unsprüche wieder zu vindiziren, sobald fie fich im Stand befinden werde, die felbe mit einer überwiegenden Gewalt zu unterstüßen; das her zuweilen ben der obsiegenden Parthie das Unterdruftungsinftem die andere Parthie nie ju den, ju obigem Broecke nothigen Rrafte tommen ju laffen. Dieses ift die bewährte Geschichte aller Verträgen zwischen Partifularen und Partifularen, Pachtherren und Pachtern, Oberherren und gehnspflichtigen, Gemeinden und Gemeindsgenoffen, Stadte und Land, Regenten und Regierten. Diesem Stoffe von ewiger Gabrang und immer nachfolgenden Aufwallung

nissen befanden — zu leinem nehmlichen Zwecke verband, (foderalisirte) und so allmählig den Grund zu dem endsgenössischen Föderativbund legte; eine Bestimmung endlich, die sie zu ihrer eigenen Sicherheit und Besestigung leiten mußte, durch Räusse,

am zuverläßigsten zu begegnen, und benfelben zum allgemeinen Beften zu lautern und zu leiten, war nun fein besferes Mittel gemesen, und ift es jest noch, als wenn, wie oben gesagt, jeder gegenseitige Vertrag alle funfzig Sabr, d. i. ben der fupponirten Absterbung einer altern, und benm Entstehen einer neuern Generation, aufs neue von benden kontrabirenden Parthien untersuchet, und mit Benbehaltung der Grundlage, die nie rechtlich alterirt werden kann, und gewaltthätig nie alterirt werden darf - die besondern Artifel und die Anwendung derselben nach den jekigen Bedurfniffen genauer bestimmt wurde. Jeder abzuschließende Vertrag fann in seinem Detail nur auf fein Zeitalter, und auf das, was jest de nkbar iff, berechnet werden. Die Hauptgrundlage fann immer auf Recht und Wahrheit gegründet bleiben, weil diese von ewis ger Natur find; die speziellere Anwendung aber muß sich nach den Zeitbedurfnissen seines Zeitalters richten. Obiger Zeitpunkt von funfzig Jahren scheint der schieklichste zu fenn; er ift nicht zu furg, um nicht einer prufenden Erfahrung, Zeit und Raum genug geben zu konnen, und damit man nicht aus Liebe zu jeder Neuerungsmode bas Gange auf das Spiel fete; er ift auch nicht zu lange, und so berechnet, daß eine Generation der andern noch traulich die Hand bieten und in freundschaftlicher Harmonie das Werk gemeinschaftlich unternehmen fann. Die absterbende oder abgehende Generation ift laut ausgeubter Erfahruna mit dem Guten und Schlimmen, mit den Vortheilen und Nachtheilen, mit dem Brauchbaren und unnöthig gewor= benen, des Vertrags befannt; vertraut mit demfelben hat fie die neuen Zeitbedurfniffe anrucken feben, und berfelben mehrere oder mindere Wichtigkeit und Einfluß auf uns erdauren, würdigen und schäßen lernen. Ift sie nicht mehr lebhaft und fraftvoll, so besitt sie hingegen einen Schak von Erfahrung, verbunden mit Lebensflugheit, mit melchem sie die raschern Schritte und Tenden; der jungern Generation leitet uud marnet. Die jungere Generation nach

durch Aufnahme in ihr Burgerrecht, durch Vergünstigung vieler Rechte und Frenheiten, durch Eroberungen ihren Anhang zu verstärfen und ihr Gebiet zu vergrößern.

Dem hoben Abel fonnte daher die Stadte und ihre gegen-

den Grundsagen ber altern Vertrage zwar erzogen und gebildet und also mit denselben nicht unbefannt, gehet mit den immer vermehrenden Zeitbedurfnissen in gleichem Schritte vormarts; energische Chatigfeit ersett die mindere Erfahrung, und vereint mit der porfichtigen Leitung diefer lettern, kann nichts gefährliches, schädliches oder mittelmaßiges entstehen. Dieser Mittelweg hat aufferdem den ausgezeichneten Vortheil, daß er noch ben Lebzeiten, ben gegenseitiger Befanntschaft und ihren mannigfaltigen Berub. rungen, und durch dieselbe bewirften verschiedenen Rugncen und Verbindungen zwischen der abgehenden und eintretenden Generation, gleichwie von abtretenden Eltern gegen nachfolgende Rinder fann bewerkstelligt werden. Sier wirfet noch Sorgfalt und Liebe der Bater gegen ihre Sohne, und Ehrfurcht und Danfbarfeit der Sohne gegen ihre Bater. Man ift noch edel und nachgebend; das, jedes feine Gefühl niederdrückende, egoistische Interresse hat seine Schlingen noch nicht um den Nationalkarafter jugeschnus ret, man behandelt einander noch mit Zutrauen und gewohnter Ereue. Wie entfernter der Zeitpunft einer folchen Vertragsrevision geset mird, desto schwieriger, ja desto unmöglicher wird die Ausführung ihres wohlthatigen 3metfcs; die erfte Grundlage deffelben, und die immer fteigen den neuen Bedurfniffe entfernen fich immer mehr von einander, verlieren ihr Band der harmonie, werden immer disparater, und enden gewöhnlich mit der Auflösung des gangen Grundvertrags, indem fie die Nation in ihren ehemaligen gesenlosen und wilden Zustand guruckschleudern. Gleichwie die aus einem gemeinschaftlichen Mittelpunfte ausgehende Strahlen, obgleich in ihrem Aufange noch fraftig und zusammenhangend, zulett fich in einen entfernten Dunft auffosen, oder wie die Nachkommen eines Vaters in einer Reihefolge von Jahren, fich julest felbft unkenntlich werden; so verlieren sich in einem zu entfernten, und ju lange gedauerten Bertrage, julent alle Beruhrungspuntte, welche als ein Band bas Gange gusammenhalten

seitigen Bundnisse um so weniger angenehm senn, da eben diese Städte in den damaligen Zeiten nebst dem niedern Adel des Kapfers größte Macht gegen jene, mit welchem er immer in Streit lag, ausmachten; und die Kapser und Neich begünstigten diese

Nicht die Confoderation, nicht das Bundessoffem an fich, diese Wiege aller republifanischen Krenstaaten, alfo, fondern Mangel an handhabung der Grundlagen deffelben, und vernachläßigte Gorafalt in ftufenweiser Derbefferung und Anvaffung deffelben auf neu eingetroffene Erforderniffe, mar schuld an deffen Einfturg, gleich dem Einfallen jedes noch fo foliden Gebandes, gu deffen Aufrechthaltung und Ausbefferung feine Gorge getragen wird. Burde man alfo der vorausgeschenen Barnung des biedern Nikolaus von der Flue gefolget, und von Zeit zu Zeit die alten Verträge hervorgesucht, erläutert, und auf unsere Beitumstånde angepasset haben, so ftånde vielleicht der Schweizerbund noch, und den unglucklichen porbedeutenden Ereigniffen und Aufruhren in Loggenburg, Liviner Thal, Zurichsee, Waat, Canton Basel u. f. w., ben Zeiten und glucklich vorgebogen worden. Dieses ist nun vorben - und das olun meminisse fann uns nur noch dazu dienen, diese Erfahrungen fur die Bufunft auf die bestmoglichste Weise zu benuten. Jest ift der zweckmaßigste Zeitpuntt, wo ben einem neuen Staatsverfassungs-Vertrag als deffen Grundlage fonnte feftgesett werden : daß dieselbe alle halbe Jahrhundert aufs neue untersucht, revidirt und den nunmehrigen Zeitbedürfnissen gemäß ausgedehnt und bestimmt werden folle. Welch ein Mittel zur Beforderung der innern Ruhe, der Sicherheit der Regierung, der Erweckung neuer Energie, wenn ben solchem funfzigjahrigen Jubilao, die Schweizer sich aufs neue feperlich und festlich als Bruder wieder verbanden, und sich aufs neue zur endlichen Saltung der erneuerten Verträge und Gesetze verschwuren! Ich lenke von dieser, durch jestige Volksstimmung veranlaßte Abschweifung ein, und führe den zwenten Unterlassungsfehler an, wodurch Städte und Landvolk den Reim zu den unalucklichen Streitigkeiten, die unter ihnen herrschen, gelegt haben.

Es ift die einseitige Schließung der Burgerrechte, der Regierungs- und Handelsstädte gegen ihre Stådte um soviel mehr, da sie immer ben denselben Unterstützung sowohl in Geld, als in tapferer treuer Mannschaft fanden. Die Stådter waren flug genug, immer sowohl neue Nechte und Freybeiten

Landleute, die bald nachber die schädlichen Folgen hatten. daß fleinere Stadte im Lande, und zulent reiche Dorfgemeinden, diesem Bensviele, wie allgemein befannt, so sehr nachahmten, daß in den letten Beiten unter feiner Be-Dingung, fur feine Summe, gewisse Burgerrechte erworben werden konnten. Ich bin weit entfernt zu behaupten, daß diese Burgerrechte unbedingt jedem Petenten, besonders den Landesfremden, blos auf deren Verlangen hin ertheilt werden follten; denn eine jede geschlossene Gesellschaft hat das positive Recht, denjenigen die Aufnahme in ihre Verbruderung abzuschlagen, die ihr in mehreren Rucksichten nicht gefallen, oder denen, die dazu erforderlichen Requisite mangeln. Allein zwischen unbedingter Annahme und unbedingter Ausschliessung liegt noch ein großer 3mis schenraum und offenes Keld. Erstlich waren im Anfange ber Grundung und Befestigung der Stadte, die Burger Derfelben feine geschloffene Gesellschaft. Jeder Landmann, fogar Fremde, wenn sie ihr Mannrecht, und feb nen nachjagenden Herrn hatten, d. i. wenn sie fren und edel maren, wenn fie eigene Baufer in ber Stadt befagen, anfauften, oder deren Werth verburaten, mit der Stadt Lieb und Lend trugen, den Udel, Tell und andre Abgaben zahlten, fonnte Burger werden. Dieser Burger waren verschiedene Gattungen, jedoch immer Burger; es waren Innburger, Diese mohnten inner ben Stadtmauern; Ausburger, welche außer der Stadt haußten, (hiemit nicht Fremde, welche gar nicht Bur ger find, wie jest die Sprachubung mit fich bringt, benn fonst waren die Burger von Bern, so nun zu Waberen, Rersan, Konin u. s. w. wohnen, feine Burger, und alle Die Ausburger, so jest in Bern mohnen, maren achte Burger in Bern) — Gedingburger, welche das Burgerrecht bedingter Weise besaßen, wie geiftliche und weltliche Herren und Rlofter, das hieß dann verburgeret und verburgerrechtet. In verschiedenen Stadten mar es Sitte und Mebung , jedem herberufenen Gelehrten,

heiten zu erhalten, als sich neue Freunde zu erwerben. Die Kanser befanden sich oft in großer Geldnoth, und verpfändeten mehrmalen wichtige Reichsgefälle, Regalien oder Rechte, konnten folche oft nicht mehr an sich zurücklösen, und mußten sie daber

Geifilichen oder Lehrer gleich das Burgerrecht zu schenken; Glefenburger waren die, fo fich um Gold oder anderer Urfachen wegen mit Ritterdiensten einer Stadt verpflichteten; Pfahlburger hießen die, melche bald in der Stadt, bald unter der alten herrschaft fagen, fich oft des Schutes der Stadter, mo fie Burgerrechte hatten, bedienten, um fich der Pflichten gegen ihre Landesherrn zu entziehen, und dadurch den Stadten mehrmalen die unangenehmsten Bandel zuzogen. (D. Wenker Collect. jur. Zwentens: als die Kanser, besonders Heinrich der Vogler, im neunten und zehnten Jahrhundert, und feine Nachfolger die Stadte vorzüglich begünstigte, und um fie in Aufnahme zu bringen, mit vielen Rechten und Rrenheiten begabte, so ertheilt er hingegen ebenfalls allen Handwerfern und Reichsleuten den volligen Genug aller Burgerrechte, und feste fest, daß niemand von diefen Burgerrechten durfte abgewiesen werden, ber ohne Rrieg (Rehde) und un verläum det, unversprochen und fren war. (S. Kanserrecht in Senkenh. Thes. IV. c. 7. 22.)

Grunden nun die meiften Stadte ihre Rechte auf obige und ahnlich entstandene Schenfungen und Begunftigungen, so datirt das Landvolf fein Recht in die Burgerrechte unter bestimmten Bedingnissen aufgenommen werden zu fonnen, aus gleicher Quelle. Es mar daher ein gegenfeitiger Contraft, und ungerecht von ben Stadten, daß fie denfelben einseitig, eigenmachtig, und ohne Begrugung der andern Parthie aufhob, und die Burgerrechte schloß ; und unrecht war es ebenfalls von dem Landvolfe, daß es diese Rechte, an denen es ihm vielleicht damalen blutwenig gelegen mar, fo forglos jum Schaden seiner Nachkommenschaft vergab. Reine Generation hat die Befugniß ein Necht, gefest sie febe beffen Nugen fur ihr Zeitalter noch nicht ein , zum Nachtheil ihrer folgenden Generationen gr veräuffern, oder zu vernachläßigen. Städte und Landichaft pflanzten daber, daß fie von den Grundfagen ihrer Stifverkausen. Das nämliche geschah ben dem großen und niedern Adel im Lande. Zuzüge zu den Herren für oder gegen den Kanser, Kreuzzüge in das gelobte Land, Aufenthalt an Hostagern ben Kanser und Fürsten, kostbare Turniere und Bankette, Gesangen-

tung abgiengen, den Reim aller folgenden Streitigfeiten und ihrer Auflosung. Die Ranfer wollten ben der Gonderung der Stadt - und Landwirthschaft nicht allein jeder Urbeitsklaffe ihre eigene besondere Bestimmungen anweisen, fondern hatten auch die Absicht, dadurch die wechselseitige Harmonie und Abhangigfeit eines von dem andern zu befordern; darum ertheilten fie den Burgern, d. i. denen, die in den Burgen wohnten, Frenheiten über die Landsleute, machte fie Ehren- Scerschilds - und Lebens fabig, und befahlen, daß alle Berfammlungen, Vertagungen, Martte, Mahlzeiten und Nechtssprüche in denselben sollen gehalten, und daß alle dem Keldbau entbehrliche Handwerker daselbst wohnen, auch allein in denfelbigen Bier gebrauet werde, und dem Land volf das Recht, daß allen handwerfsleuten der Landschaft die Burgerrechte offen bleiben follen u. f. w.

Dadurch bewirften fie, daß handel, Gewerb und Land. wirthschaft in einem genauen Verhaltniß Sand in Sand mit einander im Wachsthum zunahmen. Das Land lieferte Fruchte, Wein, Solz, Lebens - und Arbeitsmittel, Die Stadte, Rleidung, Gerathe, Werfzeuge, Beguemlich feiten, Bier und Geld. In den Stadten boten Renntniffe und Runfte, fo roh und ungestaltet fie maren, einander bruderlich die Sande jur gegenfeitigen Aufnahme. Entfernung vom Landbau erzeugte und beforderte allerhand Gewerb; Kleiß und Arbeitfamteit vermehrten Begierd und Einsicht, Vermogen und Unternehmen; die Rabe ber Nachbaren und die Mauern der Stadt ftellten das Eigenthum ficher, und die fanften Banden, welche beständige Uebung und Verfehr, gegenseitiger Bortheil und Intreffe an einander fnupften, befestigte und verftarfte die Sarmo nie bender Menschenflassen.

So lange diese auf die Grundlage ihrer Existenz berechnete Einrichtungen in Uebungen waren, so lauge nahm bas Gemeindewesen zu, und ersarkte durch sich selbsten. schaften in feindliche Hande, Losegeld und andre Unglücksfälle setzen diese Baronen und Edelleute oft in die Nothwendigkeit, einen großen Sheil ihrer Herrschaften, Guter, Unterthanen, wo nicht alles zusammen, zu verpfänden, und ben der Unmöglichkeit solche wieder einzulösen, für immer zu veräussern.

Sobald man aber von denselben abwich, so wurden die Grundsessen, auf welchen das Sebäude des Nationalwohlstandes und Nationaleintracht beruhten, in ihrem Innersten erschüttert. Nicht allein wurden die Grundlagen der städtischen Industrie, sondern sogar die Grundsäse des Bundesspstems aller schweizerischen Ständen und deren Versträge, untergraben und angefressen.

Die einseitige Schließung der Bürger = Städte = Dor's Gemeinderechte durch alle Classen hindurch, und die unverzeihliche Verwahrlosung des Landvolks, in Erhaltung und Fortsetzung seiner Rechte, verursachte nun die schädlichste eigensüchtigste Stimmung, deren Folgen wir nun so theuer zu büßen haben.

Die Gemeindburger jeder Art fiengen nun an sich zu isoliren, sich in sich selbst zu ziehen, und sich genug zu fenn, fich nach und nach von der Beschwerlichkeit der Bertrage logumachen, und sie gegenseitig zu vernachläßigen. Man fieng an fich nach dem Einheitsspftem zu fonzentriren, und-nur fur fich ju forgen; auf das Bange und das Band des Gangen, des allgemein Wohlthatigen, und die gegenseitig bindenden und vereinigten Berhaltniffe fah niemand mehr. Stande, Cantone, Stadte, Dorfer, Gemeinden, alle frohnten diesem Lokaloder Partifularegoismus. Diesem Abweichen von dem Geifte der schweizerischen Verfassungsformen haben wir unsere Auflosung zu verdanten. Berreift das Band, so fallen die Buschel aus einander. Nicht. — Also, — nicht die Grundfate des Koderalism', nicht das Bundesinstem, diese Mutter aller republifanischen Frenstaaten, diese reine von der Natur hergeleitete, auf die heiligen Rechte der Berträge gegründete Urquelle jeder politischen und bürgerlichen Frenheit, sondern die schlechte Erfüllung der damit verbundenen Pflichten, die vermahrlogte handhabung seiner Vertrage, die Sorglosigkeit solche zu verbessern und unsern Beiten anwendbar ju machen, und der hang alles nur feinen Partifularbedurfniffen aufzuopfern. - Die fe's gertrennte Hier zeigte sich unwidersprechlich, mas thatiger republikanischer Gemeingeist, Klugheit, Sparsamkeit und weise Vorsicht ben einem wohlorganisirten Gemeinwesen, ben einer landesväterlichen weisen Negierung thun konnen. (Quid virtus et sapientia possit.)

jenes gluckliche, und lange fo feegenvoll benutte Band der Eintracht und des gegenseitigen willigen Aufopferns, wenn es um das allgemeine Beste zu thun mar von lange ber, faben achte murdige Vatrioten, nicht folde nach dem neuen Conventionsmungfuß - Dieses Ungluck vor, lange warnten sie, lange schon schlugen sie Mittel por, diese schlaff gewordenen Bande wieder enger zu schur-Wann fie glaubten durch eine gedrangtere Einheits form einstweilen das verlorne Band ber sittlichen Eintracht ersenen zu muffen, bis sie durch eine auf diese erste Nothwendigfeit gegrundete Nationalerziehung, diese Gintracht zur Nationalsittlichkeit und wiedergebornen Nationals charafter erhoben haben wurden; - fo giengen sie den einzigen, guten, planmäßigen Weg, ben fie in diefen Beiten geben konnten, und der ohne gewaltsame Magsregeln noch möglich war. Ihre Schuld war es nicht, das von Chraeiz und von Rachfucht besudelte Menschen sich mit heuchlerischem Patriotismus, und, heimlich von einer fremden Macht unterftust, die nur Gelegenheit suchte um unter der Maste des Wohlwollens im Truben zu fischen — Die fer wohlthatigen Planen bemeisterten, und fie gu Werfzeugen ihrer niederträchtigen Leidenschaften migbrauchten. Es thut ihnen genug webe, wie die edelften Grundsate, Die bestgemenntesten Absichten, die wohlthatigften Borfane fo muthwillig, so kindisch, so gewaltthatig sind verhungt verdrehet, verunstaltet und verächtlich gemacht, ja vergiftet Ungerecht und unbillig ift es daber, diese Manworden. ner mit jener unbandigen ehr = und habsüchtigen Revolutionshorde zu verwechseln oder zu vermengen, die Diese Staatsfrifis nur zur Erhaltung ihrer unlautern Privatabe sichten benutten, und nach ihrem befannten abscheulichen Grundsat - der Zweck heilige jedes Mittel, fich der niedertrachtigsten Manovres bedienten, um ihre Bunfche gu befriedigen. Rein Bunder alfo, wenn ein Theil jener Vaterlandsfreunde mit einem erbitterten Gefuble, mit einem Bergen voll Groll, mit unverholener MerCo oft ein solcher Fall vorkam, so trat die Regierung mit der Burgerschaft als Gemeinde zusammen, tellte sich so lang und so start, d. i. belegte sich selbst solang und mit so vielen Abgaben, bis die Summe ben einander war, welche man auf Psand

aerniß jest den Urfachern der Vereitlung ihrer bestaemennteften Absichten Verderben und Anathema nachwünschen und mit tiefem Schmerzen fühlen muffen, wie die edelsten Grundsate die gottlichsten Wahrheiten mitten im Bufte der Revolutionssprache und Schandthaten vermischt, zum Grabe getragen werden, und auf lange Zeit ihre heilfamen Wirkungen nicht mehr aussern konnen. Rein Wunder also, wenn ein anderer redlicher und biederer Theil von schweizerischen Vaterlandsfreunden — zwar nur vassiv - sich der vorgehabten Verbesserungen freuten, nach ihren Verhaltnissen, sens auch nur durch Nichtwiederstreben, denselben Benfall und ihre Einwilligung gaben, oder gar eigene Vortheile willig hintansesten, nun gegen jeden funftigen, vernünftigen oder wohlthatigen Vorschlag fühllos, oder unthatig, oder mißtrauisch werden, als Misanthrop sich in ihr Schneckenhaus zurückziehen, an nichts mehr Antheil nehmen, sich einem menschenhässigen Egoismus überlassen, in jedem Nachbar einen Keind vermuthen, um alles, was nicht ihre eigene Verson betrift, geben zu lassen wie es gehet. Golche Folgen werden wir zu erleben haben.

Es ist gar nicht die Nede, noch die Mennung, daß die Burgerrechte oder Gemeindsrechte, weder in gewissen kritischen Zeitpunkten noch ist, unbedingt und jedem Herkommenden offen und fren gelassen werden sollte; im Gegentheil bin ich überzeugt, daß der Grundvertrag, welcher auß neue die Aufnahme der Landbürger in die Stadtgemeindsrechte, und umgekehrt der Stadtbürger in die Dorfgemeindsrechte festsesen und bestimmen soll, in seinen Erwägungsund Dispositivgründen, nie genau und sorgsältig genug kann eingeleitet und festgesestet werden, und daß auch einem solchen Vertrage severlich die Nevision, Mehrung und Minseten Zeitraume vorbehalten werdes

Wir fühlen den Schaden und die unglücklichen Folgen der einseitig geschlossenen und vernachläßigten Burgerrechten zu wohl, daß wir nicht alle Ausmerksamkeit und Sorg*

und Ankauf anzuwenden beschlossen hatte. Die altere schweise rische Geschichte hat uns eine Menge Urkunden und Beweisschriften hinterlassen, wie viele Guter und Regalien nach und nach von den Städten, besonders von Bern, also an sich gekauft

falt auf die neue Organisation gegenseitiger Rechte und Pflichten in dieser Rucksicht nehmen follten. Wir miffen aus trauriger Erfahrung, daß diese Auflosung der Verhaltniffe zwischen Stadt und Land die erfte und direfte Urfach unfere Verfalls und der Zerstorung des Bundesspstems gewesen ift. Bon der Zeit der Schliegung der Burger, und Gemeindrechte an, erstarb der Gemeingeift, der engherzige Egvismus trat an seine Stelle, und der fladtischen Indu-. ftrie wurde der Lodesstreich versett. So wie durch verbef. ferte Landesfultur die Bevolkerung auf dem Lande von Sabr zu Sahr gunahm, so nahm sie hingegen in den Stådten von Jahrzehend zu Jahrzehend ab; nicht etwo daß Manns - und Zeugungskraft in denselben schwächer gewesen, sundern weil der Stadter gar oft mehrere Sprof linge seiner Lenden tacite auf das Land veryflangte, und mit den wenigern feine Vaterftadt beschenfte. Diese wenis gere maren nun der Sterblichkeit defto mehr ausgesest, weil fie Nachgeburten Pflichtskinder waren, oder weil die Mortalitat in den Stadten immer größer ift, als auf dem Lande. Diefes nahm fo fest zu, daß man fich schamte die iabrlichen Geburts = und Lodtenlisten gewisser Stadte of fentlich befannt zu machen. Ben diesem blieb es nicht allein, man machte fich ein ordentliches System daraus, feine oder menige eheliche Kinder zu haben, obgleich viele Gefete und Verordnungen die Vermehrung der Bevolferung jur Absicht hatten. Man fonnte ju gewissen Memtern nicht anders, als verhenrathet, gelangen, man henrathete aber eine alte und reiche Vestalinn, wo es selten Kinder gab, oder man machte einen heimlichen Vertrag nur ein oder hochstens zwen Rinder zu haben. Der Chemann entschädigte sich nebenher, und wenn die Folgen zu sichtbar wurden, fo verhandelte man Ruh und Ralb an einem dienstwilligen Kammerdiener oder Handwerksburschen, den man einsten jum Defert eingeladen hatte, Diefe gogen bann aus Land. Der Gattinn wurde nicht verwehrt fich troffen gu laffen, nur mußte fie fich genau huten, feine Sottife gu

wurden. Laupen, Arberg, Thun, Greners u. f. w. mogen einste weilen als Belege dienen. Durch eine fluge Administration trugen diese Guter bald reiche Einkunfte; eine weise Sparsamkeit mar stets Berns Politif und Staatsgrundsap. — Diese Einkunfte wur-

machen, denn diese vergab man felten. Goldes geschab aber gar nicht allein in den großern Stadten, fondern auch in fleinern und auf Dorfern, und in den lettern, jemehr das Städtchen oder Dorf Gemeindaut befag. Gine engherzige Politif legte alles darauf an, die Gemeindsburgerschaft immer auf eine fleinere Angahl einzuschränken, damit der Antheilhaber an dem Gemeindaute und der Detenten zu den burgerlichen Memtern immer weniger murden, und sie also desto sicherer, desto ungestorter an dem Genuß derfelben Theil haben fonnten. Die Kolgen Diefer unrepublikanischen Maagregeln maren schrecklich fur ben Klor der Stadte. Der Industriegeist erstarb, der Arbeitsfleiß verminderte sich täglich, Sandels = und Sandwertsberufe — diese Urquelle des städtischen Wohlstands — wurden verächtlich. -- Man schämte sich derselben, und schämte sich dagegen nicht, im Mußiggange von dem gemeinen Gute, und von Aemtchen zu zehren, die fozusagen feine Beschäftigung erforderten. Dieses war hauptsächlich mehr der Fall der fleinern Stadte, als der hauptstädte. Auf dem Lande verhielt es sich nicht viel anders, doch etwas besser. Wenn ein Landwirth den Landbau als Beruf treiben wollte, so bedurfte er in der Nachbarschaft einer Markt= fadt, jum wenigsten gwangig, in einer großern Entfernung, funf und zwanzig bis drenkig Morgen Landes, oder so viel, daß er einen Zug halten fann, wenn er einigen Vortheil davon haben wollte. Eine großere Vertheilung feste den Landmann ichon in die Nothwendigkeit einen Nebenberuf zu unternehmen. Die Mannslehenpflichtigkeit hemmte zwar hier gesetlich den Nachtheil der allzugroßen Bertheilung wenn sie schon auf der andern Seite die allzugroße Ausdehnung derselben, jum Schaden der Cultur unterstütte. Die nicht zu entschuldigende Sorglosigkeit, mit welcher bie Stadte ihre Industrie vernachläßigten, und dieselbe dem Landvolf ohne fich zu verwahren, überließen, war diesem sehr gunstig. Derjenige Theil desselben, welches fich nicht die Ausdehnung von Land anschaffen fonnten, um

den nicht vergeudet, sondern vorsichtig ben Seite gelegt; aus diesem entstand größtentheils, der so beneidete und mißgonnte Schatz, nicht allein Berns, sondern mehr und minder der andern schweizerischen städtischen Ständen; aus diesem ersparten Schatz-

eine wohl berechnete Landwirthschaft führen zu konnen, erariff mit Gifer, die von den Stadtern verachteten Sandwerke. Das Neue, Frugalität, angeborne Kraft und Thåtigkeit, verbunden mit dem Einsehen der Vortheile, so daraus entsprossen, spornten sie immer mehr an, und bald fahen sich diese låndlichen Handwerker, durch die Früchte ihres Kleißes in Stand gefest, entweder nun eigene Guter angufauffen, und in ihren ehemaligen Stand guruckgutehren, oder in Verbindung mit ihren Kindern und Eingelernten, ihren Beruf weiter auszudehnen. Gines jog das andere nach fich, von Sandwerfern wurden sie Runftler, Kabrikanten, Manufakturiften, Sandelsleute, und bald war der Kabrik - und Produktenhandel, der Aktivhandel hiemit der dem Staate eintraglichste - Sandel in ihren Hånden. Der Städter behielt nichts, als den wandelbaren prefaren Vassiv = Detail = und Sveditionshandel. Nicht genug damit; fo wie der handelnde Landmann immer wohlhabender wurde, so wurden seine Absichten immer ausgedehnter, verdoppelten sich seine Begierden nach größern Aussichten. Bu seinem Gelde verlangte er nun Ehre, Aus. zeichnung. Er munschte nun sich den Wissenschaften, dem geistlichen Stand, ja dem Staate widmen zu tonnen er wünschte Antheil an den Aemtern, an den Shrenstellen zu haben, und endlich mit zu regieren, und zulest felbst ju regieren. Jest giengen endlich den Stadtern die Augen auf, sie faben nun betanbt die Rluft, die sie araben balfen, sie fühlten nun die gerriffenen Berhaltniffe, die Folgen ihres mußiggangerischen hinsiechens. Geschwind wollten fie dem unaufhaltsam daber rollenden Strom einen Damm entgegensegen, anftatt denfelben durch vertheilte Seitenfanale zu einer noch möglichen Allgemeinnütigfeit abzuleiten. Es war zu fpate. Der Strom übermaltigte Damm und Stadt, und lief uns zuruck den Schlamm der Nevolution. Dies ift die Geschichte der unbedingten Schlieffung der Burgerrechte in den Agrifulturfantonen. Die Regierung verlor ihre Kraft und behielt blos die Form.

porrathe aber erfauften sich die Städte in neuern Zeiten neuere Herrschaften und Guter, wie Bern die Aemter Aubonne, König, Castelen. *)

Bern handelte hier gleich einem flugen Sandelsmanne, es

Ungefahr auf bie nämliche Art beforderte in den schweis zerischen Handelscantonen die unbedingte und absolute Schließung der Stadtburgerrechte den Umfturg ihrer Berfaffung. Zwar handelten Regierung und Einwohner in denfelben langer fonsequent, und ihrer Grundlage und Eriffenzbedingung angemegner. Sandel und ftadtische Induftrie wurden nicht vernachläßigt, sondern eher befördert awar gang naturlich, mehr aus Vartifular-Rucksichten als aus Berechnung auf den Nuten des Allgemeinen, indeffen jog der Staat immer feinen mittelbaren Vortheil. Die Tendenz des Weiterstrebens, des Emporschwingens der wohlhabenden Classe des Landvolfs aufferte fich aber auch hier, und diefes' um so viel mehr, da das Frengeben des Handels und der Industrie in den benachbarten Agrifulturcantonen, sie vorzüglich dazu noch mehr reigen mußte. Ein weises, modifizirtes, allmähliges Nachgeben wurde auch bier das sicherste Rettungsmittel gewesen fenn, um fo mehr, da die Gewalt der Disposition - das heft des Meffers - noch immer in ihren Sanden geblieben mar-Weiß jemand, daß ihm benm Anklopfen die Thur aufaethan wird, so schlagt er sie nicht ein, um hineinzufommen, noch denfet er daran, den Zaun zu durchbrechen, wenn er durch den Gatter geben fann. Traurig find alfo die Folgen des absoluten Einheits = und Isolirungspftems jeder einzelnen schweizerischen Gemeinde, für das Band der helvetischen Endsgenoffenschaft gewesen; mochte das vorhabende absolute Einheitsspstem für gang helvetien nicht die namlichen Folgen für seine innere individuelle Frenheit und außere Unabhangiafeit haben.

Um das so nothwendige Band, die rechtlichen Verhältnisse, und eine darauf hin berechnete wohlthätige Harmonie zwischen Städte und Land wieder herzustellen, ist es vor allem aus nöthig, daß man auf die Grundgesetze und *) Der Schaß war also rechtlich das Resultat ehemaliger Tellen aus der Burgerschaft und Gemeinde Vern, und derselben Ersparnisse. war immer haushalterisch, ben Cassa oder ben einem gutrauenpollen Credite; fand sich Gelegenheit, etwas für das gemeine Beste zu erwerben und zu erfaufen; so war es nie verlegen um Hulfsmittel zu finden, und so vermehrten sich seine Domainen

Motive ihrer ersten Stiftung und Bestimmung zurückschere, dieselbe so viel als möglich wieder anerkenne, und ihre Anwendung auf jetzige Zeitbedürfnisse so genau als möglich bestimme. Dieses verlangt voraus die Festsetzung folgender Haupterfordernissen.

- 1) Daß die Stadtwirthschaft von der Landwirthschaft wieder gesöndert und daß festgesest werde: was man unter Stadt 2 und Land 2 (Dorf) Gemeinde Stadt und Landrecht in Zukunft zu verstehen haben werde.
- 2) Daß Stadt- und Land-Burgerrecht gegen einander in Zufunft bedingt wieder offen stehen sollen.
- 3) Daß diese Bedingnisse wie ein Landburger das Stadtburgerrecht, und der Stadtburger das Landburger = (oder Dorf = und Gemeind-) Recht, erhalten könne, so genau als möglich bestimmt werde.
- 4) Daß eine Garantie errichtet werde, welche diese festgesetzten Verträge und Bedingnisse gewährleiste, sichere,
 schütze und handhabe, und in Fällen, wie es zuweilen
 geschehen mag ben Unbestimmtheiten oder Ausnahmen nach der Natur der ersten Stiftung reglire.
 Diese Garantie kann entweder von der allgemeinen Landes- oder von der besondern Cantonsregierung einer
 dazu gewählten Behörde übertragen werden.

Itm diese Anmerkung nicht zu sehr auszudehnen, so will ich diese Punkte hier nur summarisch berühren, und die nahere Aussührung auf eine andre Gelegenheit in dieser Abnathschrift aufsparen.

Unter der Landwirthschaft begreifft man im Allgemeinen die Pflanzung, Erziclung und Gewinnung aller Natur- (Produkten-) Erzeugnissen, die zur Fortdauer und Erhaltung unsers Dasenns nothwendig sind; unter der Stadtwirtschaft, die Verarbeitung obiger Naturerzeugnissen zu Kunskprodukten, die unsern gegenseitigen Bedürknissen abhelsen; und die Austauschung derselben, welches der Gegenstand des zugleich mit dem Zuwachse von getreuen Anhängern. Wenn es ente weder einen bestegten oder verfolgten Edlen unter seine Burgerschaft aufnahm, so wurden dessen Grundeigenthum gesichert, er mußte aber seine Leibeigenen befrepen lassen, und niehrere Beschwerden

5 and els ausmacht. Diefer allgemeine Begriff zeigt uns nun schen genug, mobin ein jedes diefer Geschaften von der Natur hingewiesen ift. Die Landwirthschaft auf das Land, die Stadtwirthschaft in die Stadt, d. i. an einen Ort, wo die Menschen gemeinschaftlich nahe ben einander leben, fich thalich die Sande und Sulfe leihen muffen, wenn fie nicht die fostbare Zeit verlieren, und in ihren Arbeiten fortrucken wollen. Dieses fann aber jest nicht mehr fo allgemein eingeführt werden. Gine Menge Arbeiten ftadtischen Arsprungs muffen auf dem Lande verpflanget bleiben, entweder aus Feuersgefahr, Mangel an Raum, an Materialien, an Wasser, an Holz, aus zu großer Entfernung, u. f. w.; wie Glas - und Ziegelhutten, Schmelg - und Sammerwerke, Muhlen aller Art u. f. m.; oder einzelne taglich und ffundlich nothwendige Sandwerke, wie Brodbetfer, Schmiede, Schuster, Schneider, Zimmerleute, Maurer, Weber u. dergl.

Ben der Sönderung der Stadt = und Landwirthschaft und ihrer gegenseitigen Rechte, mußten also die Ausnahmen, welche städtische Berufe auf das Land erfodern, genau bestimmt, oder der garantivenden Behörde die Vollmacht gestattet werden, da wo der gesetzliche Vertrag eine Lücke gelassen hat, dieselbe auszufüllen.

Es wird rechtlich anerkennt und beschlossen, daß jedem Staatsburger das Burgerrecht in den Stadten oder in den Gemeinden auf dem Lande offen seyn soll, jedoch unter folgenden all gemeinen Reservaten;

Der Landmann kann Stadtburger werden, wenn er sich verpsiichtet einen stådt ischen Beruf zu treiben, der Stådter — Landmann, wenn er sich auf seine Güter sest, und dieselben am Orte selbst verwalten will, und dort sein Domizilium (Saßhaus) errichtet — denn die Moralität der Gesetze kann keinen Müßiggang in Thesi anerkennen. Keine Gemeinde kann jemand, der nicht schon helvetischer Bürger ist, d. i. einen Landesfremden, der noch nicht naturalisier ist, in ihr Burgerrecht aufnehmen, sie kann ihm

nachlassen. Auf diese Weise gewann Bern die Anhänglichkeit von benden Parthien, die eine durch Sicherstellung ihres dinglichen Eigenthums, ihres Vermögens, die andern durch Sicherstellung ihres persönlichen Eigenthums, ihrer Frenheit.

aber die Aufnahme versprechen, sogar fchriftlich diefes Werforechen dokumentiren — wenn er die Naturalisationsafte erhalte. Die Naturalisation in das allgemeine helvetische Burgerrecht gehört aber allein der oberften Landesregierung, als ein Attribut des Beneficii gratificandi et honorandi. Die Landesregierung fann aber feine Gemeinde gwingen, ein Individuum, das die Requisita nicht besitt, ins Buraerrecht aufzunehmen; fie fann empfehlen; hingegen fann keine Gemeinde die Aufnahme ausschlagen, wenn ber Wetent im Stande ift Praftanda zu leiften, und es beweifen Eine landesvåterliche Vorsicht mare, wenn von fann. Beit zu Beit - etwa von funf zu funf Jahren, alle allgemeine Staatsburger, die noch nirgends im gande verburgerrechtet sind, aufgefordert murden, sich in Ortsbur gerrechte einzukauffen, sonst sie mit besondern Beschwerden oder Auflagen zu einer besondern Caffa, im Falle von Sinterlaffung von armen Wittwen, Wanfen, von Ungluck und Rrantheiten beleget wurden. Denn es fann feiner einfichtsvollen Regierung gleichgultig fenn, eine Menge Einwohner zu besigen, die durch fein Eigenthum, feine haltbare Vflicht an des Staates Wohl oder Webe gebunden ift, die nur so lange genießt, als Liebe herrscht - und wenn Lend eintritt, ihren Wanderstab ergreifft, zuweilen thren gespickten Beutel mit fich nimmt, eine unerzogene Kamilie als ein Trinfgeld jurucklagt, den Staub von den Kußen schüttelt; und als Zugvogel ein befferes Elima sucht, um sich aufs neue zu marmen und zu hefen. Eine folche Porforge wurde eine andere nach sich ziehen, namlich ein Geset, daß fein liegend Gut - von jemand fonne gefauft merden, ber nicht ein Stadt = ober Gemeindsburger iraend eines helvetischen Orts sene, und das niemand auf irgend ein in Belvetien liegendes Grundeigenthum Geld ausleihen fonne, der nicht im Befit eines Orts Burgerrecht sen. Go einschränfend diese Bedingnisse zu senn scheinen, so erweitert find sie durch die jezige Verfügung, daß gefenlich die Stadt- und Landburgerrechte nun alle von

Lange Zeit hatte Bern mit andern gleich-fiabtischen Ständen genug zu thun, sich gegen ihre Feinde zu vertherdigen, und sich in eine feste Verfassung zu setzen. Es konnte daher an keinen Handel denken, und dieses um so weniger, da die

dem wichtigsten und theursten bis zum geringsten und wohlfeilsten zedermann offen sind, und es nur von dem Petenten abhängen wird, welches er wählen will. Wünscht jemand die sichern Früchte der bürger lichen Frenheiten
zu genießen, so muß cr sich auch den Verpslichtungen nnterziehen, die diese bedingt vorschreiben; will er dieses
nicht, nun so meide er den Staat, ziehe in das Land der
natürlich en Frenheit, in die Wälder und esse Sie
cheln, oder gehe nach Otahiti und pflege der Liebe auf offenem Markte.

Die Bedingnisse unter welchen einer zu einem Ortsburgerrecht gelange, betrifft entweder die Person des Petenten, oder die Annahmsmaßregeln der Gemeinde. Die erstern sind vorzüglich:

Er muß ein helvetischer Staatsburger,

Bon guten Laumden,

Der chriftlichen Religion zugethan fenn.

Er muß sich zu einem gewissen Erwerbs - ober Arbeitsberufe befennen.

Er muß ein gewisses Vermögen, (das in jedem Falle beftimmt werden fann) besitzen.

Er muß den Vaterlandsend geschworen haben.

Er nuß sich verpflichten seine Kinder in der christlichen Religion, und zu einem gewissen bürgerlichen Veruf erziehen zu lassen. — (Gewisse Personen werden sich zwar wieder diesen Artisel aussehnen und ihn lächerlich zu machen suchen; allein dieses befünmert mich nicht; denn vorerst sind diese ersorderlichen Bedingnisse sür das Allgemeine, und nicht für gewisse Personen gemennt, diese können ausbleiben, wenn sie wollen; non coguntur intrare. Allein es nuß einem Staate, wenn er glücklich werden will, daran gelegen senn, daß die Jugend zur Moralität und zum Arbeitsgeist gebildet werde. Auch Nichtchristen, als Solon, Sostrates und Plato, Mahomet, Consut-see und Manco-Capac lehrten nach diesen Grundsähen; und dann haben

Lage der Stadt nichts weniger als dazu geeignet war, und noch ift. Gebauet in einer waldigten Wildniß, deren Ueberreste auch jest nach einer hundertjährigen Cultur noch sichtbar genug sind, an einem Strome, dessen tiefes felsigtes Bette, dessen heftige und

die Eltern fein Recht, ihren Kindern den Genuß und die Benutung diefer Bildungsanstalten vorzuenthalten. Sind die Rinder erzogen, find fie gum reifern Werstande gelanget, find sie ins mannliche Alter getreten, so ift dann jedem, nach den Grundsagen ber Gewiffensfrenheit; unbenommen feine Begriffe über vermennte und wirkliche Wahrheiten und ihren Doamen zu läutern, zu berichtigen und zu verwirren, je nachdem er dann darüber mit feinem Gewissen ins Reine fommen fann. Bis jest ift uns das Christenthum allein bekannt, welches die Grundsätze der reinsten und beglickendsten Moral lehret; an diesem wollen wir uns halten, bis Erfahrung - nicht Gophismen uns eines beffern belehren. Da ferner der hauptzweck Des burgerlichen Vereinsvertrags dabin geht, die Schwachern gegen die Starfern, die Unschuldigen und Unerfahrnen gegen die Verschmittern und Klugern zu schugen; so leuchtet daber fraftig genug ein, daß die forglose Jugend ein besonderer und wichtiger Gegenfand des Augenmerks der Regierung senn muß, und der ganglichen Willführ ihrer Eltern nicht überlaffen werden kann, wenn man bedenft, daß diese als funftige Staatsburger in Harmonie an dem großen Staatszweck mit arbeiten follen.)

Er muß ferner in der Gemeinde ein Haus oder eine Liegenschaft, von einer gewissen Summe ankaussen, oder der ren Werth verdürgen oder hinterlegen, und kann diese Liegenschaften, entweder so lange er lebt, oder eine gewisse Zeitlang nicht veräußern, wohl aber gegen eine aus dre von gleichem, nicht minderm aber höhern Werthe vertauschen. (Dieses will nicht sagen, daß jeder Ortsburger gehalten sehn solle, ein liegendes Eigensthum zu besitzen, sondern nur der sich neu einst auf en de. Das Dispositiv zu dieser Vedingung fällt ben dem Altortsburger ganz weg. Dieser ist der Gemeinde schon bekannt, er ist durch Bande des Bluts

sehr gekrummte Stromung kaum jemals eine sichere Schiffahrt zulassen wird, mitten in einer felsigten unebenen Gegend, ben vier bis fünf Stunden seitwarts entfernt von der großen, in der flachern Ebene gehenden Handels und Heerstraße, die schon von den

des Intresse, der Erziehung, der Gewohnheit an das Wohl des Vaterlandes gekettet, er hat schon Lieb und Lend mit dem Vaterland getheilt, er hat sich schon durch seine Staats = und Gemeindsbenträge ein Necht an der Staats = und Gemeinds-Unterstühung erworben. Der anzunehmende Vürger hat aber noch nichts für sich, als das Zutrauen; dieses kann betrügen. Der Staat muß etwas in Händen haben, das jenen an seine Psiichten bindet — das ihn zum Vesten der hinterlassenen Kinder in etwas sichert.)

Er muß endlich angeloben, daß er den Ortsverordnungen eben den Gehorfam leisten werde, als den Staatsgesetzen. Diese mussen ihm aber in allem Detail bekannt gemacht werden, damit er wisse wozu er gelobe, denn sonst ists Betrug.

Die Annahmsmaßregeln der Gemeinden beziehen sich hauptsächlich auf den Stipulationspreis der Eintrittsgelder und der dadurch ertheilten Erlaubniß, Antheil an den Gemeindgütern und an den Vortheilen des Vurgerrechts zu nehmen, welche auch auf des Petenten Nachkonsmenschaft ausgedehnt werden. Da dieses der schwierigste Punkt, und gemeiniglich die erste Ursache ist, warum Gemeinden neue Burger anzunehmen sich weigern, so verdient er eine etwas aussührliche Behandlung.

Die meisten Gemeinden, die ein ansehnliches Gemeindsgut besitzen, sind in der Beglaubnist und in dem süßen Wahne: dieses Gemeingut sen ihr absolutes Eigenthum, mit welchem sie schalten, walten, und das sie verzehren, genichen, vernachläßigen können wie sie wollen, und sie håtten darüber niemand Nechnung zu geben, als ihren Gemeindsangehörigen; dieses ist nun ganz irrig. Das Gemeindgut wurde von unsern biedern Boraltern gestistet, gesammelt, vermehrt, und uns hinterlassen, zu folgenden Bwecken: 1. Für Nothfälle. 2. Zur Errichtung gemeinnütziger Unstalten, als zur Stiftung der Land- und Stadtwirthschaft, zur Stiftung von Lehr = ErRomern von Adventicum aus über Murten, Arberg, Buren und Solothurn angelegt wurde, und Germanien mit Italien und Gallien verband.

Die

ziehungs - Wittwen - und Wansenanstalten, Besoldung von Geistlichen, und mehrere Fundationsurfunden beweisen bin-Ianalich diesen Zweck, so daß man sehr bestimmt von die fen einzelnen auf uns gefommenen Aften, auf ben Geift ber diese Biedere leitete, schließen fann. 3. Bur unterft u Bung der Bedurftigen und Sulflosen, und endlich 4) jur Vermehrung des hauptfapitals, damit daffelbe immer mit den Zeitbedurfniffen gleichen Schritt halte, und ben außerordentlichen Vorfallen das Urfavital nicht angegriffen werden muffe. Nimmermehr aber fam es Diesen sparfamen und arbeitsamen Batern zu Sinne, Diese Cavitalien zu sammeln, damit ihre Nachfolger als Mußigaanger davon gebren, und sich in Ueppigfeit wohl fenn Wir haben die heilige Pflicht auf uns, dieses Gemeindaut ungeschwächt — Gottes - und Feindesgewalt vorbehalten, unfern Nachkommen zu hinterlagen, wie wir es von unfern Eltern auch erhalten haben. Wir find die Nubnieger beffelben (usus fructuarii) zum allgemeinen Besten, aber nicht zum Partifulargenuß. Ift es nun rechtlich, daß die Gemeindsrechte jedem helvetischen Burger wieder offen ftehn follen, wie ehemals, fo ift es eben fo rechtlich, daß der Wetent oder der Eintretende seinen Theil (quotam partem) an das Gemeindgut abaebe, je nach. dem daffelbe groß oder flein, mehr oder minder vortheilhaft ift. Diefe Eintrittssummen muffen aber vorher gefe Blich und so genau als möglich bestimmt werden; das mit, im Falle ein Petent bier ober ba fich in eine Gemeinde einfaufen wollte — er nicht — wie es ben gewis fen reichen Gemeinden ju Stadt und ju Lande laut Er, fabrung leicht eintreffen fonnte - mit neuen, unerwartes ten, ihm zuvor unbefannten Schwieriafeiten und Verationen zu kampfen habe und abgeschreckt werde. Da es hingegen so viel besondere, von einander verschiedene Gemeinderechte giebt, als Bemeinden find, fo folget naturlich, daß die Annehmungsmaßregeln nicht im ein allgemei nes Gefen fonnen eingezwungen, fondern bier besondre

Die Grundlage der Verfassung, die Nothwendigkeit, ein Zeitraum von mehrern Jahrhunderten, durch Uebung zur Natur gewordene Nationalsitte, Mangel eines zweckmäßigen, zum Hanbel gelegenen Lokale, bestimmte daher den Berner, das zu wer-

Muckfichten muffen befolget werden. Diefes kann leicht ae-Schehen, wenn die oberfte Landes - oder Cantonsbeborde die all gem einen Grundfage gefeglich bestimmte, unter welchen Bedingniffen einer ein Gemeindsburgerrecht aufaufen konne, und alsdann den Gemeinden das Recht überließe, die besondern Bedingniffe, nach ihren Lofa-Titats-Verhaltniffen zu bestimmen, insofern sie dem allaemeinen Gefete nicht wiederstreiten. Diefe Gemeindsbedingniffe muffen indeffen vorh er abgefaßt, gedruckt fenn und jebem Vetenten vor feiner Annahme vorgelegt merden. - Es kann sich aber treffen, daß ohnerachtet aller dieser Borficht, acwisse Gemeinden unter Vorschusung, daß dem Petenten diese oder jene Requisita fehlen, eine Burgerannahme entfernen wollten; in diesem Falle fame es nicht der Gemeinde ju, darüber abzusprechen, sondern der Cantonsbehorde Denn die Gemeinde fann bier nicht Parthie und Richter fenn, mo sie vielleicht aus Privatintresse über Ehr, Launben und Religion einseitig absprechen murde.

Wenn die Landesregierung unter Anerkennung des allererften Grundfages, jedes Burgerrecht ift nun jedem helvetischen Burger offen, die Reguisita des Anzunehmenden festsett; so bestimmt hingegen jede Gemeinde in einer befondern Berordnung, unter melden Bedingniffen und Bentragen fie den fich anmeldenden Burger jum Gemeindsburger annehmen werde. Diefe Go meindsverordnung muffe aber, ehe sie gesetlich wurde, porher von der Cantonsbehörde revidirt, und von der Landesregierung bestätiget und garantirt werden. Anderes waren nun die Verordnungen der Gemeinden Bern, Luzern, Frenburg, als die von Zürich, Basel und St. Gallen; anders die von Altorf, Schwnz, Stang, Bug, Glarus, Berifau; als die von Thun, Burgdorf, Grugg, Arau, Midau, Winterthur, Vivis und Morfee. Anders die von Langenthal, Langnau, Bex, Moutreux; als die von Stafa, Meilen, Horgen und Waden und zu bleiben, was er war, und bis zur Revolution blieb — Krieger, Landeigenthumer und Regent — alles auf die Rechtlichkeit seiner Grundlage gestüßt. Der Staat wurde als ein Agrifulturstaat verwaltet und beherrschet, weil dieß seine natürliche

dischwyl; anders die von Könit, Belp, Munsiegen, als die von Wabern und Bremgarten, Esefertines und Lafara, u. s. w.

Das Gemeindgut begreift aber an vielen Orten, entweder ein allgemeines Gemeindaut, oder verschiedene unter fich abgesonderte Kundationen, deren Musniegung oder Rechtsame dem Neuburger nun zu Theil fallen, als Bunft= handwerts= Wittwen= Wansen= Ar men = Gvend = Siechen = Gvital = Rirchen. Schul = u. a. dergleichen Guter und Corporationen. Kraat fich nun, foll der Petent fich in alle diefe Kundationen noch besonders pro rata einkaufen, oder nur in einzelne, oder ifts genug, wenn er eine allgemeine Summe giebt, und es der Gemeinde überlagt, diefelbe unter diefe perschiedenen Stiftungen nach Maasgab zu vertheilen. Man fieht leicht, daß alle diese Lokalitätsbestimmungen einer je den Gemeinde allein überlaffen werden muffen. Nur folgende allgemeine Regeln fonnen angenommen werden, die wir Benspielsweise vorlegen. Gefetzt das Gemeindsgutfapital bestehe aus 60,000 L. zu dren Prozent (denn zu einem ho bern Zins fann daffelbe wegen befannter nachläßiger Verwaltung nicht angesehen werden), zu diesem befånden sich wirklich sechzia Kamilien, Mannsstamme ober Ropfe uber fechzehn Jahre; fo wurde der neuanzunehmende Burger 1000 L. Eintritt zu bezahlen haben. Allein auch dieses ift mehrern Subdivisionen untergeordnet; - derjenige, fo mit Weib und Kindern einzoge, mußte die gange Summe oder fur ein jedes Rind eine fleine Summe mehr bezahlen, der unverheyrathete die Halfte, derjenige so vorher eine Burgerstochter gehenrathet, den Viertheil; oder, der helve tische Burger mehr, ber Cantonsburger minder, ber Die ftriktsburger noch weniger; ober nach der Beschaffenheit ihres Bernfs; ob es ein a eschlossener oder frener Veruf sen; benn ich begreiffe unter einem geschloffenen Beruf benjenigen, deffen Vertrieb blos auf der Lofalität und der Menge der Einwohner bernhet, und der

Bestimmung war, und der Handel wurde folglich diesem Agrikultursystem untergeordnet. Die zunehmende Cultur der Landwirthschaft erzeugte und bildete bier nachher den zunehmenden Flor der Handlung in eben dem Maake, als hingegen in den

defhalb auf eine gewisse Angabl Personen muß eingeschränft werden, die mit der Bevolferung des Ortes im Gleichaes wicht fieht, wenn sie und das Publifum zusammen nicht verderben wollen. Dabin gehoren vorzüglich Mender, Brods becker, Muller, Bierfieder, Apothefer, Wirthe u. bal. die eben sowohl zum Besten des Publifums (und das noch unter einer doppelten Aufficht) angestellt find, als das Dus Es fonnen in einer fleinen Stadt taufens blifum für fie. Uhrenmacher ben einander wohnen, wie in Locle und La Chauxdefond, fie schaben einander nicht allein nicht; fondern fie erleichtern einander ihren gemeinschaftlichen Bes ruf; - allein wer wird fo thoricht fenn, behaupten zu wollen, daß eben fo leicht taufend Metger ober taufend Brodbecker fich in der gleichen Stadt durchziehen werden? Warum nicht? weil dieser ihr Abfan von der Lofalitat und deren Bevolferung abhangt, und jener ihr Vertrieb ins Universum, in alle Welt hinausgebet. Jene muffent berechnen fonnen, wie viel sie taglich von ihrer Waare bermuthlich abset en werden, damit sie nicht zie Schanden geben; find der Confurrenten gar zu viel, fo ift Die Berechnung hochst zweifelhaft. Dem Publifum fannt es eben fo wenig gleichgultig fenn, als dem Brodbecker; ob es einen Lag frisches, den andern Lag altgebaf nes, den dritten, vierten, funften angefenchtetes und frisch a ufgewärmtes, und den achten schim mi lichtes Brod habe. Oder mas foll der Brodbecker mas chen? Minder backen, - Damit er verlumpe? Der verschenken? das ware frenlich vielen recht. Kann es dent Publifum und dem Menger gleichgultig fenn; wenn er einen Lag frisches, den andern kinkendes, den dritten gar fein Kleisch hatte? Es fonnen in einer fleinen Stadt, wie in Aarau, Zosingen, eine Menge Mefferschmiede oder Gerber fenn, fie schaden weder sich, noch dem Publifum: Können bort aber drenfig ober vierzig Apothefer, Muller, Wirthe, ohne zu verderben, eriffiren? Die absolutefte Mothwendigfeit jum Besten des Staats, der aus lauter

handelnden städtischen Cantonen die Handlung und der Eewerbsfleiß, die Quelle der verbesserten Landeskultur selbst ward, wie der Canton Zurich es deutlich beweißt. Wenn Bern und abnliche Agrifulturstände also vorzüglich auf die Verbesserung, Aus-

4

Cingelnen befteht, wie jum Beften ber Einzelnen felbft, erfodert daber, daß in jeder Stadtgemeinde diefe und abna liche Berufsarten auf eine gewisse Angahl, die sich nach den Lokalitats - und Bevolkerungsverhaltniffen richteten, eingeschrankt werden; diese Berufsarten nenn ich darum ge-Schloffene. Diese Angahl muß aber nicht zu tlein fenn, damit das Publifum nicht unter den Daumen fomme, fie muß nicht zu ausgedehnt fenn, damit obiger Endzweck eines fich ern Bertriebs und Verdienfts erhalten werde. Diese Berufsarten muffen aber auch einer genauern Voligen unterworfen fenn, weil viel von ihrer gewissenhaften Befest: man feste g. E. auf eine Ausübung abhångt. Bevolkerung von 10,000 Stadteinwohnern, die Anzahl ber Menger auf zwanzig bie vierundzwanzig, und die der Brodbecker auf vierundzwanzig bis drengig, fo mare Spielraum genug. Ob aber diefe gefchloffene Berufsarten blos allein von Ortsburgern, oder auch von jedem helvetifchen Burger in einer Gemeinde follen betrieben werden konnen, das laffe ich jest wegen Mangel des Raumes unerortert; gestehe aber aufrichtig und ohne Scheu, daß nach meinen Begriffen , blos die Ortsburger (insofern sich tuchtige Subjekte zur bestimmten Ungahl unter denselben genug vorfinden) diese geschlossene Burgergerrechte treiben follen - Meine Grunde, die ich an einem gelegnern Orte bestimmter entwickeln werbe, leiten fich ebenfalls von der ftrengften Rechtlichfeit und von den Erziehungspflichten ber, welche jeder Staat, jede Regierung, jede Gemeinde, jede Eltern der Jugend unablaglich schuldig sind, und von denen sie sich nie loemachen follen, sie mogen noch so fehr, durch noch so blendende Sophismen oder Gemeinspruche dazu gereigt werden. Das Menschenwohl hat einen zu hohen Werth, als daß es aller Erfahrung zum Erop jedem neuen Parador zum Erperiment ober Probeftuck bienen foll.

Diese Anmerkung ift mir wegen Anhaufung des Stoffes unter der Feder weitlaufiger geworden, als ich die Absicht

nung und Vervollkommnung der Agrifultur und aller ihrer Zweige, Rucksicht nahm, und die meisten ihrer Verordnungen dahin abzielten, so handelten sie eben so konsequent, als die handelnden Stånde, wenn diese ihre Hauptaufmerksamkeit auf den zuneh-

Indeffen glaubte ich fie ben jetigen brangenden Zeitbedürfnissen schuldig zu fenn. Die mar die Stimmung gwischen Stadt - und Landburger gespannter, nie das gegenseitige Mistrauen und Zweifel heftiger, und nie gegenfeitige Belehrung, Befanftigung und Vereinigung nothmendiger und dringender als ist. Man fehlet wie aewohnlich von benden Seiten. Spott und Satyren, Machtfpruche und Versiflage nuben bier nichts. Wer aber unbefangen und faltblutig die Grundlage untersucht, worauf ich die Wiedervereinigung bender Parthien baue, wird diefelbe gewiß billigen. Sind einmal die Burgerrechte rechtlich unter gemiffen Bedingungen wieder eröfnet, fo ift der hauptfeim des Streites unterdruckt. Der deutsche Schmeigerbauer verlangt selten aus hang oder Charafter nach der Stadt, sondern blos aus Ehrsucht. Steht ihm das Recht offen, so wird er es je långer, je weniger begehren. Das nitimur in vetitum, semper cupimus negata spielt auch hier seine Rolle. Bum Gluck des Landes schart der Schweizerbauer seinen Stand noch sehr hoch, und er hat Recht; auf seinem Sofe glaubt er sich ein freger Edelmann git fenn, und er hat wieder Recht. Rann ich doch Burger werden, wo und wann ich will, ift ihm schon genua. Die Bedingniffe find nicht unmöglich, fie beruhen alle auf dem einfachen Grundsat: " sen rechtschaffen und ar-"beitsam, so wird dir weder Credit noch Geld fehlen " und mehr braucht es nicht. Hat ein Landmann mehrere Sohne, und will er seinen schonen Sof nicht gern gerftutfeln, fo fauft er einem derfelben ein Stadtburgerrecht und latt denfelben einen ftadtischen Beruf erlernen oder ftudiren; alsbann fann fich diefer bem Staate wiedmen, wenn er will, und durch die Feder zu den hochften Ehrenstellen gelangen, wenn er mit der Moralität die dazu nothigen Lasente vereiniget; allein erternet muß alles werden, von Schubflicker und Dreicher an, bis gur Staatsregierungsfunft; und diese fann nur in Stadten, benm Zusammenfluß aller nothigen Hulfsmittel, und durch

menden Flor der handlung und des Gewerbssleißes richten, und alles anwenden diese Nahrungszweige zu erhalten, und für fünfe tige Zeiten sicher zu stellen. Bende bauen auf derjenigen Grundlage, und setzen das Gebäude fort, welche ihre Vorältern, durch

ft ete Uebung erlernt werden. Diefer Uebergang vom Lande in die Stadt von Jugend an, hat die Folge, daß der neue Burger fich in der Stadt Freundschaften und Bekanntschaften erwirbt, sich in derselben verheprathet, und burch eine Menge von Banden an das Wohl feines neuen Burgerrechts angefettet wird, ohne seine verwandschaftliden Verhaltniffe auf dem Lande zu vernachläßigen, und die Harmonie zwischen Stadt und Land wird allmählich wieder eintreten. Co wie in England der so allgewaltige Gemeingeift des Polfes, Die Civilisation der Nation, der so hoch getriebene Grad der Landes = und Berufscultur eine Kolge der nabern Berührung der verschiedenen Stande und ihrer Vermischung ift; so ift es auch Sitte ben den Reichern und Gebildetern diefer Nation, den größten Theil ihrer Zeit, ihres Lebens auf dem Lande, auf ihren Grundgutern und Landsigen jugubringen; dort spenden die einen ihre Pracht, die andern ihre Kenntnisse, die dritten ihre Wohlthaten aus; dort vermischen fie fich mit dem fleißb gen Landmann, dort bildeten fich bende mechselsweise zur gemeinnühigen Wirffamfeit. Gie betrachten die Stadte (wenn fie Amts- oder Berufshalber nicht an diefelben gebunden find) nur als Jahrmarktsorter, als eine allgemeine Staatsborfe, wo fie zu gewiffen Zeiten zusammentommen, um ihre gegenseitigen Geschäfte auszumgehen, und um das wissenschaftliche nicht zu vernachläßigen. Ihre Wohnungen in den Städten sind daher mehr Absteigequartiere und Comptoire, als eigentliche Sipe. (Domicilia) Giehe was Ruttner in seinen vortrestich en Benträgen zur Kenntnis des Innern von England uber die Landfige (Estates) ber Englander anführt. Daß der französische höhere und mittlere Abel und Begüterten diesem Bensviel nicht folgten, sondern fich alle, felbft die angestellten Beamteten auf dem Lande, nach dem luxuriofen Paris hinzogen, dort in Schwelgeren und Mubiggang , Geift , Korper und Bermogen verdarben , fich um den Candmann, Arbeitsmann nicht befimmerten, und

die Lokalität genöthiget, angelegt haben, und so lange sie von der, ihnen so richtig von der Natur vorgeschriebenen Bahn nicht abweichen, so lange weichet auch ihr mäßiger, erarbeiteter, aber desto glücklicher Wohlstand nicht von ihnen; dieses alles war aber

von denselben i so lirten war keine geringe Ursache ihrer fürchterlichen Revolution. In England giebt es einen eben so großen, oder noch größern Unterschied der Stände, welcher aber dort der allgemeinen bürgerlichen Frenheit nicht im geringsten schädlich ist — und dieses aus keinem andern Grunde, als weil dieses Burgerrecht niem and und edingt geschlossen ist, weil seder, der sich dazu durch Rechtschassenheit, Fleiß und Talente qualifiziert, dasselbe erlangen kann. Dieses Recht, diese Ausssicht und Hossnung sichert, beruhigt und belebet Alles.

Das Nehmliche wurde auch unter uns den nehmlichen heilfamen Nugen ftiften, wenn Landeigenthumer, Beauterte und Rentenirer, die fein besonderer Beruf an die Stadt bindet, und nur daselbst ihre Binsen verzehren, fich auf das Land festen, und dort der Landwirthschaft abwarteten. Nicht allein wurde diese dadurch außerst gewinnen, (denn, fage man was man wolle, fo ift die Berbefferung demelben, größtentheils von den Stadten und fladtischen Renntniffen ausgegangen; der Bauer ahmet nur dann den Versuch nach, wenn er bev andern gelungen ist) sondern es wurde den wohlthatiasten Einfluß auf die moralische Bildung des Landvolks und auf dessen traulichere Annaherung haben. Es giebt taufend Gelegenheiten, wodurch fich ein folcher gebildeter Landeigenthumer ben dem Landmann gefällig, beliebt, und sich denselben zum Freunde machen fann. Kenntniffe, uneigennütige Absichten, fleine Unterflütungen, Theilnahme an ihrem Wohl, Herablaffung zu den manniafaltigen Verhaltniffen ihrer haushaltung, trauliche Gespräche über ihre Wirthschaft, Bedürfnisse, Rlagen Hoffnungen und Aussichten; Gevatterschaften, Liebkosung der Kinder, fleine landliche Feste ohne Prunk und Aufwand, Rleidung, Interresse, Sarmonie mit dem und Wurdigung des Seelsorgers des Orts, Achtung und Besuchung des Gottesdienstes der Gemeinde, Wohlthun an den Armen derfelben u. f. w.; dieses alles find eben soviel feine Käden, womit das Gefühl des Landmanns, gleich einem

auch, und ift es noch, mit der Natur des Landes, mit dem Charafter des Bolfs, mit den Sitten und Gebräuchen der perschiedenen helvetischen Bölferschaften so genau, so innigst verbunden, daß seit der Existenz der ersten schweizerischen Bunde, ja

Spinngemebe oder Des umschlungen, und unwillführlich an das herz des liebenswurdigen fradtischen Landeigenthus mers gefettet wird. Der Landmann wird defto großeres Butrauen zu ihm haben, wenn er in demfelben nicht feis nen Oberherrn, feinen Amtmann und zuweilen feinen Pfarrer erblickt, por welchen er fich immer in etwas, wegen ihren hohern Verhaltniffen scheuet; da er hingegen in ienem nur Seines Gleich en fieht, und wenn er ja deffen Superioritat anerkennen muß, fo schreibt er sie nur befferer Bildung und Erziehung zu. Er freicht fich schmunzelnd den Bart und schließt: da diese Auszeichnung nur eine Kolge der Erziehung ift, fo fann mein Gobn, der Jogai, auch noch ein solcher Mann werden, wenn ich ihn fo erziehen laffe - diefes braucht nur Geld, und Geld und Gut hab ich ja genug. Burbe fich eine folche Gitte in allen Gegenden und Punften unfers lieben Baterlandes nationalisiren, so wurde nach und nach der Landmann ob Dem beliebten, in di vidu ellen ftadtischen Landeigenthumer fein Vorurtheil gegen ben Stadterftand, feinen Groll gegen die Stadter vergeffen, und jene friedliche Sarmonie zwischen den, einander doch so benothigten Standen wieber jurucktehren, die durch die unbedingte Schliegung der Burgerrechte, die Isolirung und das absolute Einheitssp. ftem der Gemeinden fo fatalift zertrummert worden.

Liebe Mitburger! glaubet nicht, dieses sepen eitle Traumerenen eines Schwarmers. Nein, es sind Vorschläge, auf Erfahrungen begründet, auf Erfahrungen, die wir täglich unter uns gemacht haben, und täglich unter uns machen können. Oder ist es nicht wahrscheinlich, daß das edle, wohlwollende und fluge Vetragen so manches aristokratischen Vernerischen Landeigenthümers, auf dem Lande in der Mitte seiner Landsleuten, eine der Ursachen gewesen sen, warum das Landvolk — vor seiner Verblendung — so innig an den Herren von Bern gehangen hat, und diese vor so vielen andern Stadtburgern mit vorzüglicher Liebe auszeichneten, und daß hingegen, das sich Entsernihalten,

schon seit vorher seit den undenkbarsten Zeiten — die Form ihrer Staatsverfassung immer genau mit diesen Lokalitäts = und ersten Gründungsursachen verknüpft war, und keine wesentliche Alteration in ihren Grundlagen bis zur Revolution erlitt.

Der Ginwohner der demofratischen und Gebirgscantonen mar Birt und Krieger, ju den Zeiten des Orgetorir und Divifo, und ift es jest noch. Seine Kriegelust ift nicht Eroberungesucht, nicht Mordluft, nicht Rachsucht, nicht Geldgierde, nicht Ehrgeit um Ehreustellen; sie ift nichts als ein Bestreben, seinem, durch Frenheitsgefühl erhöhten und genahrten hohen Muth Luft ju niaden. Go lange fie noch fur ihre Unabhangigfeit, fur ihre Frenbeit, für ihr Land und Eigenthum, für Weib und Kinder fochten, so lange mar fur ihren Sang offenes Keld. War diefer edle 3weck erreicht, so verführte sie ihr Kriegsdurft felten zu Eroberungen, oder mann diefes geschahe, so mar es Strafe an den fie angreifenden Feinden, und erzwungene Sicherftellung ihres Landes gegen neue Angriffe; ste gaben die größern Eroberungen, wie die Lombarden, Savonen, die Landschaft Ger, Burgund und Elsaß zuruck; trachteten auch, ben all ihren damals unwiderstehlichen Kriegsthaten nicht nach Ausdehnung ihrer Herrschaft, sondern schränkten sich in ihrem, von der Natur ihnen angewiesenen Gebirgsfreis ein, und verbundeten sich nur mit jenen, die mit ihnen in Sitten, Sprache und Zweck Aehnlichkeit hatten; hingegen lieben fie ihren Arm, ihren Muth und ihre Treue fremden Machten, die sie um Schutz und Hulfe ansuchten; wo sie fochten war Sieg oder Lod, und ihr Ruhm fieg mit jedem Lage. So

das Zurückziehen, die Gemeinschaftslosigkeit, die egoistische Selbstsucht so vieler Städten, den Grund zu solchem Grolle bes Landvolkes gegeben haben. Ist ist der rechte Zeitzunkt wieder einzulenken. Man verfolge nur den Faden der Geschichte unserer ersten Gründung; der Sang der Natur trete wieder in den Pfad der Nechtlichkeit und der gegenseitigen Bedürfnisse, und das Vaterland wird geretztet, Einigkeit wieder hergestellt, und Nuh' und Frieden, Slück und Wohlstand wieder eingeführt senn, so, daß man wieder wie chemal sich die Hände drücken, und mit einer dankbaren Thräne mit Horaz ausrusen kann; hie ames dies pater atque princeps.

unerbittlich sie gegen jedes fürstliche Rriegsbeer inner ihren Grangen waren, so unbestechlich war ihre Treue gegen den Kurften, Der sie daffir hielt, und dem sie sich gewiedmet hatten. Die Schlachten von Bicocca, Novarra und Marianan grundeten ihren Ruhm nicht mehr, als die Unverletlichkeit ihrer Busage. Lange glaubten fich die gefronten Saupter nie ficher, als umgeben von einer Wache von republikanischen Kriegern aus diesem Hirtenlande; mehr als ein gefronter Schwachling hat benfelben feinen Thron, seinen Staat und sein Leben zu verdanken, und anch in den neuften Zeiten fehlte es weder an der Treue, noch an dem Muthe, noch an dem Willen der Schweizertruppen, daß Der von feinen eigenen Bachen verlaffene, unglückliche Ludwig XVI nicht mehr am Leben ift. Als ohnerachtet der innern Ruhe das Kriegslaufen (Reißlaufen) der Schweizer cher juals abnahm, und zulett zu unangenehmen Vorfallen Unlag 'gab, fo trachteten die schweizerischen Regierungen, diesen unwis Derstehlichen Hang, da alle dagegen gerichtete Gesetze und Verordnungen fruchtlos blieben, zum wenigsten fo gut als möglich jum Beffen des Staats und jeder individuellen Kriegsluftigen gu Ienken, und errichteten jene bekannten Capitulationen der avouitten Schweizertruppen in Diensten aufferer Machte; fo entstanden die Schweizerregimenter im Solde von Frankreich, Svanien, Sigilien, Sardinien, des Pabsts, der vereinigten Riederlanden, und zuweilen des deutschen Ransers. Daß diese Truppen meistens den beften Kern des heers ausmachten, ift zu befannt, um hier ferner angeführt zu werden. Es hat zwar einige, burch Merfantilgeist irregeleitete Cosmopoliten gegeben, welche diesen Nationalhang ber Schweizer zu Kriegsdiensten, unter dem Vorwurfe Schweigerblut und Kurften geld als einen Schandfleck behandels ten, und lieber hatten, wenn diefer muthige Beift in Fabrifgebauden zusammenschrumpfte, und anstatt dem Mars, dem Pluto Diese einseitige Beurtheilung wird aber gelegentlich ovferte. an einem andern Orte beantwortet und das unftatthafte und era niedrigende diefes Vorwurfs genugfam wiederlegt werden. Diefer Mationalhang hirt, Landmann und Krieger zu fenn, war dem Schweizer und vorzüglich dem Gebirgsbewohner fo eingeboren, und grundete fich fo auf die Natur und Berfaffung feines Landes, daß fie meistens alle gern wieder beimfamen, und ihr mit

Porbeer umwundenes Schwerdt mit dem hirtenstabe vertauschten. Es war nichts ungewohnliches, den General mit feinem großen Ordenstreuze in einem einfachen Landmannsfittel feben, von ets ner Biege begleitet, die bochften Gipfel der Gebirge gu erflettern, um fein geliebtes Daterland in verjungter Gestalt ju feinem Bergnugen und Belehrung nachzuformen, um diefe fostbare Sinterlaffenschaft seiner Bater stets vor seinen Augen zu baben und immer mehr zu lieben. Es war nichts ungewöhnliches, wenn ein ruckgefehrter Stabsoffizier seinen Degen und feine Epaulette am Nagel bangend in einfacher Rleidung nun Gartenfiabchen schniket, oder seine volle Wiesen abmåben hilft; nichts ungewöhnliches, wenn der heimgekommene Sergeant auf seiner Alp mit dem Rubhorn dem weidenden Dieh zum Gemelf heimruft, und die gewonnene Milch zu Butter und Kafe scheidet. Nur der reisende Fremdling wunderte fich, auf den einsamsten Kelsenhohen, in den verborgensten Thal = und Schlundwinkeln, bald die frangosische oder die spanische, bald die hollandische Sprache zu horen. Mur der reis sende Fremdling erstaunt, in seinem im Dorfe gemietheten Subrer und Gepäckträger einen Mann zu finden, der mit ihm von Madrit und Cadir, vom Haag und Herzogenbusch, von Paris und. Marfeille, von Neavel, Rom und Lurin redet, als ware er dort zu Hause, und ihn auf den einsamen Geburgspfaden mit seinen fregen und naiven Bemerkungen so gut unterhalt, daß er aus denselben den Charafter des Volks leicht entwickeln kann, wenn er nur einigen Ginn baffir hat.

Dieses ist nun die Sitte eines Theils des schweizerischen Polses, welches am wenigsten von seinem Urfarakter, und dentselben angemessenen Verfassung abgegangen, das auch jest nicht gefallen wäre, wenn es nicht in seiner offenen Gutmuthigkeit und Ankunde mit der Weltpolitif den versührerischen Lockungen einer Nation geglaubt hätte, um die es sich in allen Rücksichten so verdient gemacht zu haben vermennte. Hätten Fürsten und Mächte die nämlichen Vorschläge gethan, so würde es saut seinem manet alta mente repostum, denselhen kein Vertrauen oder Gehör gelieben haben, sondern nur noch mistrauischer geworden senn, obs gleich diese nämlichen Mächte, durch ihr seit mehrern Jahrhunderten beobachtetes friedliches Vetragen ihm keinen Anlaß zu eiskem Zweisel in ihren Schinnungen geben sollte. Aber sollten dies

fes edle Wolf bas von einer Republik erwarten, mas jeder ist regierende gurft fich gefchamt hatte, nur zu denken; von einer Republik, die fich eben fren gemacht, den Wilhelm Tell als fein Emblen aller Orten voranftellte, den Eprannen Cod, und den Butten Trieden und Gluck versprach; Frenheit, Gleichheit und Polksfouverainetat, was es schon seit mehr denn ein halben Jahrtaufend in glucklich bestätigter Erfahrung genoffen hatte, predigte; pon einer Republik, die es noch kurz vorher ihrer inniasten Freundschaft und Frieden versicherte! Es fiel getäuscht, aber edel, wie wenn ein Freund dem andern unter der herzlichsten Umarmung ben Dolch hinterrucks in den Leib flogt; es fiel, gleich dem harm-Tosen Ochsen, wenn sein Schlachter ihm freundlich an der Stirne . krabbelt, um den schwachen Alecken zu finden, wo man ihn mit einem Schlag von der Seite her, betäuben und niederschlagen fann; es fiel, und sein Kall wird ihm ben der gerechtern Nachwelt, mehrere Ehre, mehrern Ruhm, größeres Sochaefühl erwecken, als alle die jahllosen Siege, womit feine Keinde Europa in feinen Grundfesten erschütterte. Alexander verdunkelte durch ben Brand von Persepolis, und durch die Ermordung seines Freundes alle feine Groß - und heldenthaten.

Nicht viel anders waren die Uebungen, Sitten und Charafter der ftadtischen Agrifultur=Frenstaaten in der Schweiz bis auf Die letten Zeiten; ihr Betragen war Folge und Wirfung der Grundgesche, die ben ihrer Stiftung maren festgefest worden. Als einer Verbruderung ehemaliger Edeln, Lehnheren, Reichsfrenen und Befrenten blieb ihnen die, durch eine dazu angemeß fene Erziehung immer verftarfte Tendeng und Sang jum regieren, jum Vermalten ihrer Leben - und Grundguter, ju mannlichen Uebungen und Kriegszügen. Auch diefes bis zu den letzten Zeiten war daher die Veschäftigung und der Beruf dieser Stadter, diefen Grundanlagen angemeffen. Alldieweilen die einen sich den Studien und der Staatsfunst widmeten, und von Jugend auf dazu erzogen wurden, durch Reisen und durch Uebung (Routine) von unten auf dazu gebildet murden, fo jogen die andern in fremde Kriegsdienste, und im Alter ins henmath guruck, ein britter Theil widmete fich der Landesfultur. Der handel und bie Handwerker waren wie schon bemerkt, nur untergeordnet, genoffen aber eine ausgedehntere und uneingeschränftere

Krenheit, als in feinen andern schweizerischen, ja, wenn man es genau untersucht und vergleicht - als in irgend einem fultivirten Staate. Vielleicht eben darum, weil fie nicht den Saupte gegenstand der Regierungszwecke ausmachten, und nicht als ein mesentlicher Cheil jur Beforderung des Nationwohlstandes und Partifularreichthums angesehen murden, theils auch die Lokalität benfelben nicht gunftig mar. hingegen giengen ihre meiften bis fentlichen Unftalten, Bemubungen und Regierungsabsichten auf Bervollkommnung und Aeufnung der Landeskultur. Daber die fo große Schonung des Landwirths und Landmanns, das Trachten die Staatsabgaben in Landesproduften, in Naturalbeziehung ju erhalten, die Befoldungsart der meiften Beamten in Naturalien, die Korn- und Weinmagazine, die Kornauffaufe und Bertaufe, die Menge der Verordnungen und Verbote uber Korns und Wein Aus = und Ginfuhr, die, obgleich zuweilen übel falkulirt und von schädlichen Folgen, doch die gute Absicht der Aufnahme der Landeskultur verriethen. Größere Unternehmungen hatten den namlichen Zweck; man grub fostbare Canale, nicht um die handelsschiffahrt zu erleichtern, fondern um verderbliche Beraftrome abzuleiten, damit fie nicht Wiesen und Mecker megschwemmten oder mit Steinen überführe, oder damit febendes Wasser abgezogen, und der erhöhte Boden urbar gemacht werden fonne. Man stiftete feine Academie d'inscription, de belles Lettres, des arts et sciences, fondern errichtete eine bescheidene landwirthschaftliche Gesellschaft; man schrieb feine Preißfrage uber den Einfluß der Wissenschaft auf die Moralitat der Menschen aus, aber man suchte den Klee = und Erdapfelbau aufzumuntern. Bit hohern Pflichten als blos einfache Gemeindsangelegenheiten zu besorgen, bestimmt — glaubten sie den Regierungsberuf, gleich ieden andern Beruf grundlich erlernen zu muffen, und sich in feter Uebung und Berbefferung des Erlernten, erfahrner ju machen; und eben dieser Neberzeugung, und derselben angemessenen Ausubung nach, wurden diese Cantone, vorzüglich Bern, ben allen ihren Verfassungsfehlern, — die gegen die Verwaltungsfehler jum Glucke der Regierten ben weitent von der Bedeutung nicht find, als man so gern gelten machen will - so musterhaft verwaltet und regiert, daß auch der schnödeste Aristofratentager ihnen von diefer Seite felten etwas mit Grund anheben

konnte. Die Agrifulturftaaten in der Schweig, hatten vor bent andern, den demofratischen und Sandelsftanden den Bortheil vor aus, daß der Staatsreichthum mit dem fich aufnenden Landesmoblifand in gleichem Schritte junahm; und ben Grund ju jenem schuldenfrenen, und mit allen Worrathen wohlversebenen Buftand legte, wodurch fich die Stande Bern, Luzern, Krenburg, Solo. thurn auszeichneten, da hingegen ein Handelsstaat mehr die Individuen und wenig den Staat bereichert, Basel, Genf, Neuen burg, ja Holland mogen hier zum Benspiel dienen. Staatsvermogen datirt fich erft von dem Zeitpunkt an, mo die Landwirthschaft sich in seinem Cantone vervollfommnete, und burch die Unterftugung des Handels in den inigen schonen Klot versest wurde. Da in jenen Zeiten die Staatseinkunfte meistens in Naturalien bestand, diese immer in ihrem mahren Werthe aleich blieben, und den Beranderlichfeiten der handelsvorfallen nicht ausgesest waren, so konnte das darauf gegrundete Kinans wesen ordentlicher geführt und berechnet werden; das Staatsvermogen vermehrte fich nur mablig, aber besto folider und durch fich felbst, ohne funftliche, verwickelte, und daher immer prefaire und fich durchfreuzende Kinanzoperationen. Ein deutlicher Beweis mehr, daß ein Staat fich den allergroßten Schaden gufugt, wenn er seine Naturaleinkunfte vergiebt, und feine Domainen veraußert. Go wie endlich Sandelsgeift und Induftriefleiß die Grundlage und das einzige Erhaltungsmittel der Eriftenz ber Sandels fraaten in der Schweiz find, fo find auch Sitten, Gebrauche, Verfassung, Erzichung und Charafter der Einwohner eine bestimmte Folge davon. Die allermeisten öffentlichen Unftalten Mechfelrecht, Kaufhausund Gesetze maren darauf berechnet. und Boll-Ordnungen, Staatseinkunfte, Strafen - und Schiffahrts polizen u. f. m. maren diesem Zwecke gemäß eingerichtet, und weit vollständiger abgefaffet, als in allen andern fchweizerischen Stånden. Die namliche Bewandniß hat es ben dem hauslichen Leben und Bildung der Jugend. handel und Induftrie find die erften Eindrucke, fo der aufwachsende Knabe taglich im Umgange feiner Eltern empfångt; Sandel und Induftrie der 3weck feiner Rehrzeit und feiner Erziehung, der Gegenftand ber Reifen und ber Dienstzeit des Junglings; handel und Industrie ift ber Beruf und der Stand des Mannes und des Gatten; und das vorzügkichste Augenmerk der Verfassung und ihrer Verwalter (Bewindscheber). Daher ihre Sorgfalt in Bestimmung ihrer Verträge auf diesen Zweck, ihre Ausmerksamkeit in Erhaltung und Ausdehnung derselben, ihre Eifersucht gegen jeden aussern Eintrag, ihr Vestreben dieselbe immer mehr zu ihrem Vortheil zu erklären.

Wer diese Bemerkungen nun mit Unbefangenheit und offenem Sinne untersuchet und vergleichet, der fann feinen Schluß leicht dahin ziehen, daß Lokalitat die erfte Grundlage zu der Urverfassung jedes schweizerischen ehemaligen Standes, diese Urverfassung die Grundlage jedes individuellen Charafters und der Sitten dieses Volkes, und dieser Charafter und diese Sitten die Grundlage der Erziehung, der Bildung, der Mennungen, der Grundfaße und Vorurtheile der Einwohner find, und fo lange bleiben werden, so lange sie von obiger Lokalitat und der damit verbundenen Eigenheiten, Berhaltniffen und Bedurfniffen abhangen. Da also ohne eine gewaltsame Storung der Naturgeseiten und ihres unaufhaltsamen gleichformigen Banges, und ohne Bernichtung der Lokalitats-Grundursachen diese immer gleich wirkende Folgen und Resultate nicht aufgehoben und vernichtet werden tonnen, fo leuchtet die Unmöglichfeit der Ginführung des absoluten Einheitsnstems von selbsten ein, so erwünschbar felbiges in seiner Theorie senn mag. Es bleibt indeffen gang unbeftritten, daß eine Centralverfassung und Regierung, den individuellen Lofalitats = und Sittenverhaltniffen und Bedingniffen unbeschadet Plat finden fann, eine Form, welche das Allgemeine umfasset, ohne das Besondere allzusehr zu beeintrachtigen; sie ift auch jur Erhaltung und Befestigung ber foderativen Verfassung unumganglich nothia, ja sie ift die Erhalterinn, der Schut, der Verthendis ger des Bundessystems, indem sie - wenn sie wohl organisirt ift - die gegenseitigen Verträge garantirt, sicher stellt und bewahrt. So wie das absolute Einheitsspftem durch seine abstrafte Grundfake, die feine Abweichungen dulden, und durch seine stringente generalisirende Verwaltungsmasregeln gerade zum Despotismus führet, so verfällt die Foderativ-Verfassung hingegen in Angrehie und in jenen unbedingten wilden Buftand, wenn fein Band bie verschiedenen Intressen zu einem allgemeinen Zweck verbindet. Denn so wie der ursprunglich freve Mensch seine naturliche, ausgedehntere aber gegen hobere Gewalt unfichere Frenheit mit

einer eingeschränktern, aber defto gesich ertern (burgerlichen) Frenheit vertaufchet, und in den Stand der Gemein-deburger tritt, so vergiebt auf gleiche Weise Diese Gemeindsburgerschaft einen Cheil ihrer Rechte zur Sicherung der allgemeinern Vorsorgen an den Canton, und diefer ebenfalls einen Theil feiner Borzügen in gleicher Progression zu Handen des gesammten Vesten des Allein moblverftanden, ein jeder giebt nur einen Staates. E heil seiner Rechtsamen ab, und das auch nur soviel als eben zur Erhaltung des beabsichteten Zweckes nothwendig ift — und mehr nicht -- benn er darf nicht. Jeder Theil verlangt aber für feine Abtretung ein Gegenrecht — einen Ersat; — die Bestimmung dieser gegenseitigen Bedingnissen und Verpflichtungen ift nun ein Vertrag und die Vereinigung aller dieser Verträge zu einem allgemeinnüßigen Endzweck ift ein Bundniß. Dieses Bundniß ist nun die Grundlage aller republikanischen Verfassungen, und ohne diese Föderativ-Verträge läßt sich so wenig eine republikanische Verfassung denken, als sich das absolute Einheitssystem mit seiner ewig fortwahrenden Tendens jum generalisirenden Despotismus in Verbindung mit einer republikanischen Staatsform zur glücklichen Realisation gedenken läßt. Das Bundesspstem, oder das Syftem der Vertrage muß aber, wenn es haltbar fenn foll, eine Garantie, einen Regulator, einen Schiederichter haben, in dessen Hände alle Rechte und Verträge niedergelegt wären, der sie zu handhaben, zu schüßen und zu schirmen hätte; da die meisten Bertrage jum Besten des Schwachern gegen den Starfern, des Mleinern gegen den Großern, des Geringern gegen den Machtigern, des Aermern gegen den Reichern, des Einfältigen gegen den Klügern bestimmt find, so folget daraus die rechtliche Nothwendigkeit, daß vor Allem aus der einzelne Burger gegen seine Gemeinde, die Gemeinde mit ihren Lokalitätsbedurfnissen - als des ersten Bedings ihres Vertrags — gegen ihren Canton, der Canton mit seinen Cantonsverhaltniffen gegen die Gesamtheit geschütz, und nicht, wie es jett rückwirkend geschieht, der einzelne Burger — zwar von feiner Gemeinde geschutt — doch von der allgemeinen Last erdrückt werde. Diese Garantie, dieser Schiedse richter bestehet nur in einer, aus der Gesamtheit auserwählten Centralregierung, die gleichsam aus einem Mittelpunfte das Bange ordnet, leitet, fchunct, feine mobithatigen, ermarmen

den, befruchtenden Strahlen aussvendet und wieder an sich gie het, sie gleichet einem arbeitsvollen Bienenstand. Jede Biene hat ihre Belle, allein es ift derfelben nicht geboten, nur aus diefer oder jener Blume ihren Honig und ihr Wachs zu faugen, sondern fie fann suchen, wo fie es findet, und wenn der fluge Bienenwarter um fein Bienenhaus herum schon Reseda und Sonnenblumen, Linden und Honigbaume pflanzt, damit fie gerne ben ihm bleis ben, so gernichtet er diejenigen boch nicht, so in Balder und 2000 fen schwärmen.

Da aber jede Autoritat - nach angeborner Tendeng fets gestimmt ift, ihre Gewalt auszudehnen, und zum Nachtheil anderer zu vermehren; fo fordert die Sicherheit der Bertragen und des Staats, bag diejenige Beborde, welche biefe Barantie leiften und handhaben foll, gesettlich so eingeschränkt werde, daß sie über die vorgeschriebenen Schranken nicht austreten kann. Die Mittel dazu find Vertheilung der Gewalt und Abwech slung derselben. Die Vertheilung dieser oberken Gewalt unter Mehrere wird fich im umgefehrten Berhaltnig ju der Große ober Ausdehnung des Gebietes verhalten; das heißt: je eingeschränkter ber Umfang eines Gebiets oder Staates ift, defto vertheilter muß diese Gewalt, oder desto zahlreicher muß das Versonale derselbent fenn. So parador diefer Sat vielen erscheinen mag, so sehr grundet er fich auf Natur und Erfahrung. Der Despotismus wirft und druckt nie ftarfer, als im fleinen, in einem beschränften Raume. Der Reichsfrene Baron kennt in feiner herrschaft jedes Individuum, jede haushaltung, jedes Vermogen, jedes Verhaltniß, jeden Charafter, jede Gefinnung. Ift er vernunftig und gut, so genießen seine Unterthanen Wohlthaten im doppelten Maas, weil er sie mit Kenntnissen und individuell anwenden, nicht die Menschheit im allgemeinen, sondern den individuellen Menschen in seiner Verson beglücken kann. Ift er bos, in seinen Grundfågen schwankend, an Berg verdorben, in feinen Gitten ausgelassen, in seinen Leidenschaften heftig, so wird sein Unterthan doppelt zu leiden haben, weil jener jeden perfonlich auszeichnen und zum Gegenstand der Ausbrüchen seiner Leidenschaften und Begierden machen kann. Sind nur Wenige die Machthaber und Agenten eines Gemeindwesens von geringem Umfange, wie ben einer Stadt - ober Dorfgemeinde, fo werhalt es fich gleich oder (VI, Seft.)

I

es ift noch um einige Grade arger; Privatintreffe verbindet biefe Wenige zusammenzuhalten, und das Allgemeine, so viel es sich ohne Gefahr thun lagt, bemfelben unterzuordnen; was der eine von den Partifularumffanden und Verhaltniffen des Mitburgers nicht weiß, daß weiß der andere desto besser; hat schon der eine keinen Grund, noch direktes Intresse demselben übel ober wohl zu wollen, so hat es der andere, und alsdann gicht der eine nach, damit der andere ihm zu feiner Zeit auch nachgebe, und fie fich Ends des Jahrs in ihrem Conto-Current gehörig faldiren fonnen. Es ist denselben ferner nicht unbewußt, daß unter funfen eigentlich nur dren herrschen, und daß unter dreven nur ein er den Ausschlag giebt. — Auch dieser eine fennt die feine Regierungsmarime genng, daß, wo man mit Gemalt nicht durchgreifen kann, die Umwege nicht zu verachten find, und daß das Spruchwortchen, non vi sed sæpe cadendo gutta cavet lapidem, in der Praxis oft gute Wirfung thut. Wie befinden fich aber die Unterthanen ben einer folden Regierung, wo jeder mit feinem gangen Soll und haben, bis ins fleinfte Detail feines hauswesens von derselben getannt und bezeichnet ist? Gen aber in großen Monarchien ein Despot noch so leidenschaftlich, noch so launigt, Herrscher über 300 Millionen Menschen, wie der Kanser in China, oder über 30 Millionen wie der Autofrator aller Neuf fen, fo gleiten alle feine Willführlichfeiten, feine beftigften De fehle, und ausgelassensten Machtsprüche über die Menge weg, gleich den Sonnen - und Lichtstralen, die nur in der Rahe brennen und blenden, in ihrer großern Entfernung aber fich in Dunft Nebel und blossen Schein verwischen; sie treffen nur die Masse und von diefer vertheilen sie sich auf die Menge der einzelnen Individuen in fo gerffreutem Berhaltnif, daß es einem jeden derfelben faum fublbar wird. Nur diejenigen, die diesem Despoten am nachsten find, fuhlen die Ausbrüche feiner Paulinischen Launen am årgsten, weit fie ihm am fenntlichsten find, und er an ihnen feine Leidenschaften fuhlen fann; wer ber Conne am nachsten ift, brennt fich am ersten, und wenn diese Gunftlinge gleich Mücken um das Licht herunichwarmen, bis sie fich verbrennen, fo haben sie, was sie gesucht haben; warum blieben sie nicht in der Entfernung unter dem großen Sauffen, dort maren fie unter Laufenden ficher gewesen, und wenn unter biefen Laufenden einer das Ungluck gehabt hatte, die Augen des Allergrofs machtigsten auf sich zu ziehen, so war es ein Zufall gewesen, und nicht mehr Zufall, als wenn der Blitz unter eine Heerde Wieh fährt, und dieses oder jenes Stück erschlägt.

Matur und Erfahrung haben diese Wahrheit noch fiets beståtiaet. Unfer Baterland ift ein treffendes Zengniff. Die bemofratischen Cantone fanden und bewiesen seit mehrern Jahrhunderten, daß in den fleinsten (den demofratischen) Cantonen das Regierungspersonale am ausgedehntesten, in kleinen Stadten ihr Rath oft aus so vielen Kopfen bestand, als sie nur Burger zusammenbringen konnten; war der Staat etwas großer, und die Verwaltung etwas verwickelter, so ift die Verfassung aristo-demokres tisch, — in noch größerer Ausdehnung ganz gristofratisch — die beste Gemahrleisterinn des Volkswohlstands. Nie mar ben dem eingeschränkten Raume Helvetiens von einer Einzelherrschaft die Rede. Von dem Nugen des absoluten Einheitspstems haben wir bie jett keine entschiedene Erfahrung, nur Versuche; und was diese beweisen, weiß ein jeder Unbefangene zu wohl, als daß er iest noch darüber zu belehren mare. Diefes umgefehrte Berbaltniß zeigt sich auch in der Organisation mehrerer europäischen Staaten, wo die Progression von den durch Landstånde, Parlamenter und Reichstage mehr oder minder eingeschräntte Fürsten, bis zu dem uneingeschränktesten Despoten hinaufgehet.

Wie kleiner der Umfang eines Staates ist, desto zahlreicher muß also das Personale der obersten Staatsbehörde senn, wenn die Frenheit des individuellen Bürgers nicht Scfahr lausen soll. So wie sie in den kleinsten demokratischen Cantonen am ausgedehntesten, in den Ausstraffungen minder, in den Aristokratien noch minder ausgedehnt war, so kann sie für ganz Helvetien noch mehr — aber nie so sehr — eingeschräuft werden, daß sie sich der Gefahr einer Einzeln-Herrschaft nähern oder blosstellen, die desto bedenklicher wird, je weniger Ausdehnung der du regierende Staat wirklich hat. Die Anzahl des obersten Regierungspersonale nuß daher mit großer Klugheit durch Analogie oder Vergleichungsweise bestimmt werden.

Die Abwechslung der Individuen des Personale's der obersten Staatsbehorde, ist zur Sicherstellung der Garantie eben so nothig; biese Abwechslung muß aber nicht von der Laune,

nicht von Willführ abhangen, noch zu oft geschehen, sonst erhält man nur immer Lehrlinge und ungeübte Leute, sonst wird sich kein rechtlicher Mann mehr einem solchen unsichern Beruse widmen. Nur durch Nebung und Erfahrung bildet und vervollkommenet sich der Handwerker, der Handelsmann, der Arzt, der Rechtsgelehrte, und so auch der Staatsmann und Gesetzgeber. Diese Stellen können daher ben geprüsten Männern theils auf Lebenszeit, theils auf zwölf, acht bis sechs Jahre ertheilt werden, sollen aber niemalen erblich in den Familien werden, und so ist auch hier die bürgerliche Frenheit Menschen möglicher Weise gesichert.

Diese vorausgeschickten Grundsate werden uns nun dienen, folgende Thatsachen nach ihrer Grundlage und Wahrheit naher zu bestimmen, und zu sehen, in wie weit die Klagen gegen die Agrikultur und Handelsaristokratien in der Schweiz gegründet sehen oder nicht, und dann daraus den Schluß ziehen; ob denn in der That die unbedingte Handels- und Gewerbs Frenheit den Handel und die Gewerbe befördere, oder ob bedingte Einschränfung dieselben unterdrücke und den Wohlstand des Landes zernichte?

In den schweizerischen Agrifultur-Aristokratien, war sehr viel Handels und Gewerbsfrenheit, aber in keinem so ausgebehnt, als im Canton Bern, ja hier vielleicht frener als in alsen europäischen Staaten. Jedermann, Landsfremde, helvetische Bürger und Junländer konnten nicht allein in dem Canton Bern den Großhandel treiben, Fabriken und Manufakturen errichten, und Spekulationsunternehmungen wagen, sondern dieses war auch in der Stadt Bern erlaubt, wo ein großer Theil der Handelung und Fabriken in den Händen von Fremden war, deren Fond meistens aus bürgerlichen Capitalien bestand.

In den schweizerischen Handelsaristofratien, besonders in Zürich durfte niemand im Großen handeln noch Fabriken anlegen, als der Burger von Zürich (und Winterthur mit einigen Restriktionen) ja die Einschränfung gieng so weit, daß weder Fremder noch Cantonsburger sich mit einem Burger associren konnte.

In der Hauptstadt Bern mar selbst ein großer Theil des Detailhandels und der Handwerker in fremden Handen, als der

Schuster, Schneiber, Sattler, Schreiner u. s. w. Unter den letztern ist meines Wissens kein einziger Burger von Bern, sondern alles im Canton Eingekauste aus Preußen, Sachsen, Hessen, Pfalz, Würtemberg, worunter sich einige vorzüglich auszeichnen. Mehrern Fremden wurde der Detailhandel gänzlich erlaubt, andern wurde connivirt, Pachtungsweise oder unter dem Namen eines Burgers, den Detail fren und öffentlich zu treiben, ja so gar auf letztre Weise Häuser zu kaufen.

Von allem diesem war in Zurich gar keine Rede, und jeder der nicht Burger von Zurich war, durfte auch nicht daran denken, irgend einen Handel oder Gewerb zu errichten.

Db die Regierung von Vern nichts für die Aeüfnung des Handels that, oder sie gar drückte, davon haben wir die bestimmtesten Beweise des Gegentheils, die ich einsten chronologisch vorlegen werde. Ich will einstweisen nur einige ins Gedächtnis zurückrufen. Im Anfange des letzten achtzehnten Jahrhunderts, schoß die Regierung von Bern, obgleich ein innerlicher Krieg dem Ausbruch nahe war, zur Errichtung einer Wollenmanusaktur dem Hause Herst und Comp. einem Fremden, die Summe von 60,000 Chalern, oder 180,000 jetzigen Schweizerfranken auf 25 Jahre ohne Zins vor, und schenkte demselben viele Frenheiten, als das jetzige Commerziumhaus, Zollfrenheit im Land, Lieferung der Staatslivrenen u. s. w. Sie verlor diese Summe fast ganz. *) Was sie zur Ausfnahme der Eisen = und Vleyber ge-

^{*)} S. Bericht über die eigentliche Hergangenheit des Manufakturgeschäfts des Herrn Herff und Comp. ansehend. Bern Anno 1722. — Folgender Eingang des Traktats von 1707 mag damalige Gesinnungen ausdrücken. "Demnach "Meghrn und Oberen, Räht und Burger beherziget die "vilsaltigen Exempel an Länderen und Stätten, welche "durch eingeführte Manufakturen und Handlungen der "Armuht abgeholsen, die Einwohner bereichert, und durch "die bereicherten Burger, Einwohner und Underthanen in "mächtigen Stand und größeres Ansehen gebracht u. s. w. "Habend dieselben seith vilen Jahren dahar mit Ertheis", lung vilsaltiger Frenheiten und Auswendung namhafter "Summen sich vilsaltig bemühet, wie doch allhiesige schöne

werke vorgeschossen und aufgeopfert hat, ift aus dem Magazin für die Naturkunde hinlanglich bekannt. — Diejenigen Vorschuffe, die fie bis zur Nevolution ohne, oder mit einem flein en Zinns, mehrern Fabrikanten und Handelshäufern vorgestreckt hat, will ich jest aus leicht bemerkbaren Grunden nicht anführen; aber wehe mußt' es derfelben doch thun, daß mehrere Einwohner des Landes, welchen durch folche Unterftutzungen aufgeholfen worden, sich ben der Revolution nachher so undankbar gegen sie betragen, und unter den ersten gewesen sind, fo sich gegen fie aufgelehnet haben. Selbst im Allgemeinen giengen viele Verordnungen und Anstalten auf diesen Zweck. 3. E. die Verfürzung und Verschönerung der Landstraßen. — Wovon diejenige, fo man im Canton Leman ausführte, den erften Stoff ju der Auf-Iehnung der Stadt Morfee gegen die Regierung erzeugte — die Aufnahme der frangösischen und italianischen Refugirten mit der Errichtung eigener Fonds, unter dem Namen der Colonie françoise und Bragellauer, die Stiftung der Land. faaken-Corporation *) und ihres Konds, woraus jenes Heer von fremden armen Kabrifacheitern und handwerfern, die mit Kamilien beladen, nebst Erhaltung tes Landrechtes in Nothfällen, Armuth, Krankheiten unterstützet werden zc. Ferner hatte der Commerzienrath über eine gewisse Summe Vollmacht zu disvoniren, um in fleinern Vorfällen Unterftukungen angedeihen zu laffen. Damit aber in Sandelssachen gangliche Krenheit berrsche, und Partitularintreffe ben Regierungsgliedern nicht einen zu groß fen Einflug erhalte, fo mar in den Fundamentalgefeten folgendes festgefett:

"In Commerziensachen sollen die Intressirten famt ihren " Verwandten in pleno abtreten. " **)

[&]quot;Stadt, zahlreiche Burgerschaft, und die Einwohner ei"ner so großen Landschaft, so der Allerhöchste Ihnen zu
"regieren anvertrauet, auch mit so nutlichen Handlungen
"und Manufakturen versorget, und mit einem so großen
"Segen beglückseliget werden möchten."

^{*)} Ueber diese großmuthige Stiftung wird in einem der nachstent Hefte eine nahere Beschreibung mitgetheilt werden.

^{**)} G. rothe Buch p. 177. 182.

- "Darin fich unter einander, auch mit andern zu affocieren ", den Standesgliedern verboten. *)
- " Ausnahme für dicjenigen Standesglieder, so die Handlung " erlernet hatten. **)

Was Zurich und andere Handelsstädte in der Schweiz zur Emporbringung des allgemeinen Sandels thaten, ift mir bis jest nicht sicher genug befannt, um dasselbe als authentische Belege anguführen; daß dieselben aber laut Grundlage ihrer Verfaffung mehr auf ihren ftå dtisch en Vortheil werden getrachtet haben, ohne es ihnen vorzuwerfen, beweiset eine Verordnung von 1699: "wo die bemittelten fremden Negozianten, Fabrifanten, Sandwerfer " und Wollenkamber weg zu reisen befelchnet wurden, da jest Gele-"genheit sene, sich anderswo fest zu setzen." Dieses geschah zur namlichen Zeit, als die Regierung in Bern, dem fremden Sanbelshaus Herff und Comp. jene großen Summen vorschof. -Ein wirklicher Burger von Zürich macht darüber folgende vortrefliche Bemerkung: ***) " Laßt uns hier noch ein Benspiel der "Folgen eingeriffener Vorurtheile betrachten. War aus Be-"schauung dieses Nupens vor das Land zu zweifeln, daß eine " frangofische Colonie von Fabrifanten und Arbeitern zu einem "weit blühendern Stand desselbigen mitgeholfen hatte! Bewiese "es nicht das Benspiel der Fremden, die ehemalige Aufnahme "ber Italianer? (welcher man die noch blubenden Seidenmanu-"fakturen zu verdanken hatte) Doch der Geift, der die Ber-"mehrung des Volks jedem Individuo schädlich zu senn glaubt, "binderte die Aeufnung unsers Glucks. Der Burger vermennte "durch die Gewerbe der Frangosen zu leiden, und man flagte, " daß sie die obrigkeitlichen Bolle nicht geflissentlich abstatten. "Diesem ware zu belfen gewesen, aber man wollte die fernere "Aufnahme der Handelsschaft lieber sich selbsten verdanten. Und doch hatte Zurich feine Strumpfweberftuble, feine Monffelinfabrikation, die seither zu großen Aesten der Züricher-

^{*)} S. Pol. Buch. No. 13. p. 261.

^{**)} S. ibid. 1. c.

^{***)} Sching in seiner Geschichte der Handelsschaft der Stadt Jurich. S. 171.

schen Handelsschaft erwachsen sind, den Hausern Ren und Bourguet von Nismes zu verdanken. Eben diese vervollkommneten auch die Seidengewebe mit Hulfe der Steiner, andere gaben der Wollenarbeit, die alle übertraf, ein neues Leben durch Einfüherung niehrerer Verschiedenheit.

Wenn nun ausgedehnte und unbeschränfte handels - und Gewerbsfrenheit — nach heutigen, so schon tonenden Grundsaten, die erfte Quelle des Aufblubens und Korttommens diefer Erwerbmeige find, wenn ferner jeder scheinbare Druck benfelben binderlich und zerstörend ist, so muß daraus folgen, daß in denjenigen Cantonen, wo die größte Handels - und Gewerbsfrenheit eingeführt ist — jene im höchsten Flor, und da, wo das Gegentheil herrscht - im Ginfen und Verfall fenen. Allein verhalt es sich dem also? Wir finden ganz das Gegentheil; wir finden in den Cantonen Golothurn, Frenburg, Lugern, Balbflatten u. f w., sozusagen gar keinen Handels - und Industriegeist, und in dem ehemaligen großen Canton Bern, ohnerachtet aller der Bemuhungen feiner vorigen Regierung, denfelben zu beforderen, verhaltnismäßig nicht den Handel und die Industrie, die in den Cantonen Burich und Bafel, zu Stadt und zu Land am getroffen werden, ohnerachtet des druckenden monopolifirenden Despotismuß, so man diesen Stadten vorwirft. Woher dann Diefes Phanomen, das den generalisirenden Systemen und Go meinsprüchen eine folche Nase drehet? — Eben in den Lofalt tats grunden, die ich oben angeführt habe; gegen welche fich noch immerhin alle Gemeinsprüche den Ropf und die Knie verftof fen haben, und noch lange Zeit verftogen werden.

Der Geist der Industrie oder der Betriebsamseit beruhet auf den dren folgenden Haupterfordernissen: 1) Auf der Noth — 2) auf dem angebornen, eingesogenen und dazu fortan gebildeten Geiste in der Nation, und 3) auf der Tendenz (Bestreben) des Menschen nach moralischer oder physischer Perfestibilität, oder seinen Zustand immer unabhängiger, immer beschaglicher (d. i. wie die Britten sagen, comfort) zu machen. Dringt die Noth ein, so wird der individuelle Mensch, oder eine ganze Völkerschaft, alle ihre intellektuellen (morakische), nd ihre physischen (körperkichen) Krästen ausbieten und zusamsmenrassen, um derselben entgegen zu arbeiten, und um sich auch

in Bufunft gegen ihre druckende Wirkung gu fichern; Diefes ift Die erfte Unlage zur Industrie. Die folgende Generation ift schon durch Erzieh ung und Erfahrung zu der Nothwen" digfeit diefer Industrie gebildet, und erzeuget den Mationalgeift; und diefer vermog feiner nun aufgeweckten Unlagen, bleibt niemals ftill, fondern - hat er feine und der feinigen Eriftens gefichert, - fucht fich diefelbe immer ju boberm Wohl, und Genug der Freuden zu vervollfommnen. In mehrern gandern find alle dren Grade der Urfachen der Industrie fo genau mit einander vermischt und vereiniget, daß dieselben gefondert nicht fichtbar dargestellt werden tonnen; die Geschichte der Indufrie jedes Landes beweißt aber diefen Gang ber Natur berfelben hinlanglich. Der lette Grad ift nicht zu berechnen; er ift ein moralischer Druck und Gegendruck (vis centrifuga et centripeta). So wie sich in England die Auflagen jabrlich auf eine, uns ungeheuer scheinende Art vermehren, so fteigt der Industriegeist im gleichen Verhaltniß, und sucht sich mit den fleigenden Bedurfniffen, nicht allein ins Gleichgewicht zu fenen, fondern demfelben noch vor zu eilen; und steigt gleich der Lurus in diesem Lande auf eine uns Schwindel erregende Sobe, fo dient er eben dem Industricaeiste zu einer immer fortwirkenden Springfeder oder De bel; fo lange das Waffer druckt, fo geht das Wafferrad, und der Springbrunnen wird immer bober fleigen, jemehr fich der Druck der Kluffigfeit vermehrt, und nur die Vernachläßigung oder Verftopfung der Wasserleitung fann die gange Organisation in Unordnung bringen und gersprengen. Gebt mir einen Standpunkt außer der Erde, fagte schon Aristoteles, und ich will fie mit mei nem Sebel aus ihrer Are verrucken; und wir verweisen jene Staatstlugler, welche den Fall von England und Frankreich schon feit Jahrhunderten aus ihren Kinangen auf ein Jahr voraussagten, auf die Zeiten Karls des Großen, wo vor etwa taufend Jahren, der Mutt Korn zwen Pfennig oder einen Kreuzer galt *), und ist 480 oder 640 mal mehr gilt. Wir und der Staat sind deshalb nicht zu Grunde gegangen; und unfre Nachkommen werden sich auch durchzuziehen wissen, wenn der Mutt Korn in gleider Progression auf den 3200 mal höhern Preis kommen wird.

^{*)} Baluzii Capitul. Anni 794, ff. 2.

Dringt die Noth aber nicht ein, so wird der Alpenwirth fein kontemplatives forgloses Leben und Hinwallen von diesem Planet in einen andern, nimmermehr um trgend eine Anstrengung seiner Rraften vertauschen. Rann der Landwirth ohne viele Gorgen feine wenigen Bedurfniffe noch immer durch die Brodufte feiner Wirthschaft befriedigen und anschaffen, so wird er ben dem Worte Induftrie lacheln, und zufrieden fein Wamist freichen. Hat der Mentenirer noch feine andere Rummernig, als mit feinem Kaftoren zu überlegen, wie er dieses oder jenes Capital ficher genug aulegen konne, so wird er ben dem Wort Handel gabnen, eine Prise nehmen und fragen: wo ift heut Affemblée? - und alle die schönften Aufforderungen, alle die wohlgemennteften Anstalten ber Regierung, alle die auserlesensten Blumen von der Kangel weg, alle noch so genau berechnete Vorschlige ber-Saatsarzte gleiten von der Menschheit ab, wie die heiffen Connenftrahlen von der Gletschermand im Sochgebirge; mas etwa noch aufthauct, friert des Nachts wieder zu.

Dringet aber einsten die Noth ein, und diefes wird nicht fehlen; nehmen fremde Rriegsdienste dem Aelpler einsten den Neberfluß feiner Heber-Bevolferung nicht mehr auf, und traat der Ertrag feines Diehstandes nicht mehr ab, um feinen Caffeegaumen zu figeln; tonnen die Grundguter nicht mehr ohne Muin des Landbaus zerstütelt werden, und ihr Besiker nicht mehr alle Marktage mit seinem Rofflein und Rehrwägelein in die Stadt fahren, nicht mehr benm Baren oder im Park hinter feinem am olfbabigen Frenheit und Gleichheit vofaunen, und mit nervigter Fauft auf dem Tisch über Regierung und Abgaben lofizichen; findet der Rentenirer ben Vergleichung feines Binsrodels und seiner Ausgaben, daß es forthin unmöglich fen, ft an-Des måßig gu leben, und fein Rind fo gu erziehen, daß es, wie er, in Zufunft ohne Gorgen fein Ausfommen habe; daß es unmoglich sen, Ruche und Reller, Equipage und Gouvernante, Bie bliothek und Tableaux fernerhin zu unterhalten — alsdann wird man dich fuchen, holde Freunding der Menschheit, Induftrie! und du wirst dich finden lassen; man wird dich umarmen als eine Cochter des himmels, und du wirft dein Gullhorn nicht schließen!

Allein soll denn dieses Geschenk der Vorsehung in der Noth, diese zarte Pflanze, ungewartet, unbesorget ausschießen, im Keime verwahrloset, ersicket vom Unkraute neben ihr herum, von jedem Schmarozer-Gewächs, das sich an sie hänget, von jeder zähen Windeblume, so sich um sie schlinget, ausgesogen und verzehret werden; oder soll sie gewartet, gepsleget, von jedem Ungezieser gesänbert, von jedem Unkraute gegätet, gedünget, begossen, und an einem Pfahle geleitet werden; damit sie in ihrem schönen, gesunden Wachsthum zu einem Baume gedenhe, dessen Blüthen uns mit Hofnungen erquicke, dessen Früchte uns mit süßer Nahzung erfreuen, unter dessen Schatten wir im Alter befriediget ausruhen können?

Oder soll der gute Saamen der Industrie auf durre Felsen gesat werden, damit er vertrockne und nicht ausgehe, oder auf die Strasse, damit ihn fremde Zugvögel wegfressen, oder unter Ornen und Hecken, damit er ersticke, oder auf fruchtbar Feld? Freylich wird das Unfraut, der Hauhechel, die Distel, der Oornstrauch sagen, ich hab ein so gutes Recht da zu senn, wie ihr, wir wachsen auf gleiche m Boden. Der Landmann aber antwortet ihnen: was nützet ihr, entziehet ihr nicht die Nahrung den nüßlichen Gewächsen, so ich pflanze, verdränget ihr dieselben nicht und ersticket sie, rizet, stechet und verlezet ihr nicht alles, so sich euch nähert; könnet ihr ja nicht einmal das unschuldige Lamm ungerupst ben euch vorben gehen lassen, müsset ihr ihm noch die Wolle ausreissen. Fort mit euch, ich will euch Distellt den Eseln zum Futter vorlegen, und dich Dornstrauch zum Ansfeuern brauchen, dazu einzig send ihr gut.

So mit der Industrie; sie muß gewartet, gepsteget, geleitet ind gesäubert werden, wenn sie gedeihen und Früchte bringen soll, ihr Saamen nuß nicht mit der Hand der allgemeinen Handels- und Gewerbs Frenheit in alle Welt, auf Felsen und Strassen, unter Untraut und Dornsträuche gesächt werden, wenn er aufgehen soll, sondern muß seinen bearbeiteten und gepstegten Voden sinden. Unter diesen so nothigen Pflege und Wartungsmittel verstehen wir nichts anders im moralischen Sinne, als jene Verordnungen, Verträge und Einrichtungen unserer Handelsskädte, vermittelst welcher Stadt und Land in einen solchen Wohlskand gekommen sind, und die man zum Muster nehmen nuß,

wenn man über den Nuten der Industrie pertinent urtheilen will.

Um dieses durch kräftige Benspiele zu beweisen, wollen wir eine kleine Reise durch einen Theil der Schweiz vornehmen, und den Nugen des frengegebenen und des geleiteten Handels - und Gewerbssteißes auf das allgemeine Wohl untersuchen und mit der Lokalität vergleichen; wir fangen mit Zürich an, weil diese Stadt am stärksten im Gerüchte ist, sie despotisire und drücke das Land mit ihren sogenannten Monopolium, welches ben mir aber nichts anders, als eine auf die Natur der Sachen gegründete weise Einrichtungen sind, denen sich nur ein Thor widersetz.

Berfolgen wir das Ufer des Zurichsees auf benden Seiten, von der Stadt über Thalmyl, Richtersmyl, Wadenschmyl, und auf der andern Seite uber Stafa, Meilen, Rugnacht guruck, fo finden wir ein Paradies, den ausgezeichnetesten Landbau, die schönsten Wohnungen, den frohlichsten Wohlstand, vermehrte Bildung, Kenntniffe und Erfahrung in Industriefachen wie in ber Landwirthschaft, unermudete Thatigfeit, und ein ftetes Beftreben seinen Wohlstand immer noch mehr auszudehnen. ich an einem Sonntage hier, so traue ich den Augen faum, wenn ich die saubere, reinliche Kleidung, die hier und da in Pracht ausartet, die Kröhlichkeit und den Hang zu Lustbarkeiten febe; werf ich meinen Blick uber den herrlichen Gee, fo freue ich mich der vollen Schiffen, auf welchen fich die muntere Jugend unter Gefang und Begleitung musikalischer Instrumente ergobet; fehr ich denselben gegen das Land, so ermuntre ich mich an ben jovialischen Militairubungen, welche hier aus der Laft ein Spielwerk geworden sind; trete ich in das nette Wirthshaus, fo staune ich ob der Grundlichkeit, Win und Verstand, wie die altern über ihren Beruf, ihre Feldwirthschaft und Geschichte des Sages urtheilen; rede ich einen an, fo fuhl ich feinen Stolg, feine Buversicht, die nur aus Unabhangiafeitsgefühl entsteht; führet er mich in sein Saus ein, so bewundere ich deffen schöne Bauart, die Reinlichkeit so in demselben herrscht, die Auswahl der Mobilien; ladet er mich ju Gafte, fo erquicke ich mich an feiner mobibesenten Lafel, und ein vortrefliches Glas Wein lofet uns die Bunge zu einem traulichen Gesprach.

Dieses soll nun das Gelände, dieses sollen die Unterthanen senn, welche von der Stadt Zürich durch Monopolium gedrückt, despotissirt und ausgesogen werden. Sonderbar. Sonst erzeuget Despotismuß Elend, Dumpsheit, Faulheit, Fühllosigseit, und ich sehe nichts davon. Ich muß denken, der Haken liege an einem andern Orte; vielleicht giebt es auch hier Leute, denen, wenn sie alles vollauf und genug haben, die zehen Gebote und das Christenthum im Wege sind, und diese nun, um weiters zu kommen, gern wegwünschten. Ein Gespräch unter vier Augen, durch ein Släschen Lacote oder Veltliner belebt, mag hier eine kleine Aufslärung geben.

- J. Ja gluckliche, fast beneidenswerthe Leute, send Ihr Zurich-Gee Leute; mir scheints, es fehlt Euch gar nichts mehr.
- E. Ja, scheints, scheints. Aber ach! es war doch noch viel das von zu reden.
- I. Wie so; ich fann nicht einsehen, was Euch noch mangeln soll; die schönste Natur, so man sich denken kann, umgiebt Euch; Fruchtbarkeit, Seegen des Landes und Fülle ist, wo man die Augen hinwirft; Wohlstand, Neichthum, Fröhliche keit zeigt sich überall; Euer Verdienst und Arbeit gehet glücklich von statten; Frieden, Ruhe, wenige Abgaben, Frenheit....
- E. Frenheit. Was, Frenheit? Kommen Sie uns nicht mit der Frenheit. Ja, wenn der Zürcher Burger nicht wäre, aber der — doch bringen Sie mir die Galle nicht auf.
- I. Ohne uns zu echauffiren, vielleicht ist das alles nur Einbildung. Der Mensch ist nun so geschaffen, daß er auch ben seinem schönsten Wohlstand mennt, er musse immer etwas zu klagen haben.
- E. Was Einbildung! Ift es Einbildung, daß wir unfere Fabrifwaaren nur an die Zürcher Burger verfaufen, daß wir den Stoff dazu nur von denselben kaufen mussen. Ift es Einbildung, daß wir ausgeschlossen sind von dem geistlichen Stand, daß wir nicht studiren durfen, zu keiner Ehren- und Amtsstelle gelangen konnen — nicht konnen, nicht konnen.
- 3. Nicht konnen Rathsherr und Burgermeister werden , ich will Euch darauf helfen , daß ist doch der Hauptknoten , weil er erescendo zuletzt erscheint. Im Vertrauen , auf dem letzen

halte ich nicht einer Sagebutte werth. Sundertmal fchate ich mich glücklicher ein ruhiger, geschützter Unterthan einer weisen Obrigfeit zu fenn, als felbst Regent. Das Regieren muß erlernet werden, wie jede andere Kunst — und wer regieren will, ohne daß ers erlernt hat — vor dem fürcht ich mich, den flich ich, denn er wird mich betriegen, wie der Marktschreper am Rrankenbette; ich bleibe lieber ben meinem . Hausarzte, zu dem ich Zutrauen habe. Was wurdet Ihr zu den Schiffern dort unten fagen, wenn fie zu Euch tamen und verlangten, Ihr solltet sie nun auch einmal Mousseline weben laffen, weil es mehr eintragt, und ihr folltet bingegen hinuntergehen, das Ander zu führen. Ihr wurdet lachen und fagen: sie verfteben und konnen es ja nicht. Gie wurden Euch aber antworten: Braucht's sich viel zu verstehen, das ift ja bald gelernt, man braucht ja mir mit den Fußen zu trappen und mit Handen auf = und abzufahren, und das Weberschissein von einer hand in die angere zu jagen, so ift das herenwerf fertig. Wenn ihr nun in einem folchen Schiffmann Euern Webstuhl und Euer feines Garn anvertrautet, was mennet Ihr, wie wird es in ein dren bis vier Monathen drein seben?

- E. In Grund und Boden wird es ruinirt fenn.
- J. Und die gelieferte Arbeit?
- E. Abscheulich Zeug! doch was hat das für Verbindung mit obigem?
- I. Keine andre, als daß wir vor der Hand, die Amts = und Ehrenstellen, Kathsherrn und Burgermeister benseits thun und anerkennen: daß wer den Staatswebstuhl und das Staatssschiff sühren will, diese Kunst eben so gut erlernet und daring geübt senn muß, wenn es gut gehen soll, als der Mousselmsweber; sonst giebts verhürrschts Zeug, das werdet Ihr einsehen. Aber daß Ihr gezwungen send, für Eure Handelsproduste von dem Zürcher Burger abzuhangen, das geht Euch näher an, das scheint mir hart.
- E. Abscheulich, tyrannisch, despotisch ift es.
- I. Doch verdient jede Sache, insonderheit die am stärksten beflagteste, eine genaue Untersuchung. Ihr durftet Eure Fabrifate nur dem Zürcher Burger und soust niemand verkaus

fen; aber wenn Ihr ihm sie brachtet, so nahm er sie doch ab, und zahlte sie baar, oder wie gieng's?

- E. D ja, sonst håtten wir sie wischen wollen; wenn einer in Zürich sie nicht abnahm, so nahm sie der andere, oder wenn einer nicht baar zohlte, so zahlte der andere baar, und es stand in unserm freyen Willen diesem oder jenem Eredit zu machen. Freylich drückten sie uns manchmal, wenn die Waare feinen Abgang hatte, wie wenn sich alle mit einander verschworen håtten, und dann mußten wir mit dem Preise herunterlassen, aber wir tränkten es ihnen gut wieder ein, wenn die Waaren gesucht wurden, und dieses wußten wir gleich; dann stiegen wir auch mit dem Arbeitslohn.
- J. So, so. Ihr werdet dem Zurcher Burger aber die Materialien, die Baumwolle, die Seide auch baar bezahlt haben.
- E. Das eben nicht; wir erhielten sie auf so lang Credit, als wir sie zum Verarbeiten brauchten, oft auch auf länger; wollten wir , so konnten wir skontiren.
- I. So, so. Aber ihr werdet dem Zurcher Burger oder der Obrigfeit davon stärkere Abgaben geben mussen, wie etwa der Landmann den Zehnden?
- E. Ja, das war fauber! Reinen rothen Heller; sie, in der Stadt muffen das alles bezahlen, Fabrifzoll, Kaufhauszoll und allen solchen Plunder.
- I. Und was wollet Ihr dann mehr?
- E. Daß wir fren unfre Fabrifmaare verkaufen konnten an wen wir wollten, und daß wir fren unsere Waaren dazu (Urstoffe) einkaufen durften, von wem es uns gelustete.
- 3. Und mas hattet Ihr besto mehr, als ist?
- E. En! den Profit, den die Zurcher von ihrem Handel haben, tonnten wir selbst auch gebrauchen.
- I. So, und Euern izigen glücklichen Zustand auf das Epiel sezen, um nachher minder zu haben, als ist. Was kann auf dieser Erde ein Fabrikant mehr wünschen, als daß er seine Arbeit richtig absehen, richtig bezahlt erhalten, auf Eredit die rohe Waare sich anschafsehn bis zwanzigmal umsehen könne, ohne irgend die Gesahr eines

Werlufts ju fuhlen. Lagt uns nun untersuchen, wie fich ber burgerliche handelsmann in Zurich in diefer Lage verhält. Er muß erftlich eine große Summe Geld disponibel haben, um die roben Materialien im Auslande von der erften Quelle, mit den Rimessen auf der Sand, einzukaufen, mit Risiko eine lange Fahrt aushalten, mit schweren Rosten eine schwere Fracht, Bolle und Speditionskosten bezahlen; ist diese robe Waare angelanget, fo muß er fie erft erfennen, ob fie gut fen; ift fie schlecht, so ift's ju feinem Schaden, oder es giebt Gelegenheit ju Prozessen und Ausgaben; dann muß er fie fortiren, dem Fabrifant auf Ere dit geben, demfelben den Arbeitslohn baar bezahlen, bann dem Staate Kabrif und Raufhauszolle entrichten, jene eine Zeitlang auf dem Lager baben, bis er sie mit Vortheil absetzen fann, nachher auf feche Monath Termin verkaufen, um meiftens erft nach Jahresfrift fein Geldcapital wieder einzukehren. Rechnet man biezu die öftern Verluste, denen der Handelsmann, ben den immer sich vermehrenden Falliten ausgesett ift, die Gefahren ben seinen Versendungen in entfernte Lander, die immer angestrengte Thatiafeit, seinen Waaren Absat zu verschaffen, oder die abwechselnden Moden, den Geschmack der Abnehmer gu erforschen, neue Quellen zu entdecken, andern Confurrenten vorzufommen, oder durch Schleichhandel mit großer Gefahr in andre Lander einzubringen. Man verbinde noch damit die Handelskenntniffe, die hierben jum Grund liegen muffen, als die Kenntniffe der Waaren felbft, der Orten, wo man fie am beften berbezieht, wo man fie abfegen fann, Die Renntniß des Wichfelrechts, der Sprachen, der Sitten, Bebrauchen und Rechten jedes Orts mit welchem man in Berfehr flehet; die Erziehung, die Roften derfelben und der nothigen Reisen, ihrer Comptoir und Magazinen; alles dieses macht den Handelsstand der Städter außerst beschwerlich und ristabel. Wie ungemein glucklicher und ruhiger ift ber Fabrifant, der ficher ift, seine Fabrifata gegen baar Geld gu jeder Zeit abzusegen, und wie unglücklich derjenige bingegen, der seine Produkten zuerft rechts und links anbieten, auf Credit geben, ober wenn er Gelb bedurftig ift, unter dem gewöhnlichen Preise loszuschlagen gezwungen if-

- E. Und doch ist der Zurcher Burger reicher geworden als wie, und dieses konnten wir auch werden, wenn uns der Handel frey und offen ist.
- J. D! über die Thoren, die immer ihr Gluck nur nach der Masse des Geldes schäpen. Jeder bloke Geld Reichthum ift nur relativ. Der Englander, fo bunderttaufend Louisd'ors in feinem Sandel zu ftecken hat, ift nicht reicher, als der Deutsche, so hunderttaufend Gulden verfehrt; und der Burcher Burger, so hunderttausend Gulden in seinen Sandel wenden muß, diefes Capital aber nur in anderthalb Jahren mit Risifo umseken kann, ift nicht so reich, als Ihr hier, die Ihr Euer Capital von 10, 20,000 Gulden des Jahrs 15 bis 20mal im baaren, hiemit ohne Gefahr febren fonnet! - Und wie viel Profit mennet Ihr dann, daß ein folcher Sandels mann im Großen an einem Stuck von 32 bis 16 oder 8 Staben, alles in allem gerechnet haben fann? In den besten Jahren faum einen Gulden', wenn es ordentlich gehet, einen Franken, und in einem Durchschnitt von gehnt Jahren etwa ein Pfund, oder halben Gulden. Es muß einer also schon ein großes Capital in dem Handel zu ftecken has ben, wenn er in einem Jahre 20 bis 50,000 Stuck ohne Verluft absett. - Was erfodert dieses nicht für eine Chatigs feit, für ein ansehnliches Personale, für einen beständigen Caffavorrath! Ohne zu bedenken, daß ein folches Sandels haus von einem Jahr zum andern, hier feine 10,000 an etnem Wechfelhaufe, dort feine taufende an einem Debitor verliert; hier ihm eine Parthie Waare auf dem Edger bleibt, dort eine andere ruinirt oder verloren gehet. -- Und Ihr wolltet um einen fleinen Profit von einem Kreitzer oder Schilling auf der Elle, wozu Ihr noch ein großes Capital hineinstecken mußtet, Euern itigen so auffallenden Wohlstand auf das Spiel seken, und Euch nach und nach vollends ruiniren?
- E. Ruiniren ? Ihr übertreibet es.
- I. Nichtsweniger; ich werd' es Euch nicht allein deutlich beweisen, sondern mit den tressendsten Exempel aus unserm Canton flar und deutlich unter die Augen stellen. Doch, noch ein's mussen wir vorher ausmachen. Ihr sagtet vorhin's wenn die Waare gesucht war, so wußtet Ihr schon deut (VI. Heft.)

Burcher handelsmann zu halten; und wenn der Abfat fich ftette - fo fend Ihr von demfelben gedruckt. Alfo hieltet Ihr einander gang ordentlich das Gegenrecht, und fonnet Euch mit Recht nicht beflagen; ober genau betrachtet, mar der Zurcher Sandelsmann gegen Euch in einer bedenklichern Lage, als Ihr gegen ihn. Denn, nicht mahr? Ihr waret nicht gezwungen nur mit einem Saus in Burich zu bandeln; wenn also unter den 80 bis 100 Sausern in Zurich, die im Baumwollen, Wollen, Seiden und Leinwand fabrigiren ließen oder handelten, eines Euch ju drucken schien, fo gienget Ihr zu einem andern, von den Eschern zu den Muralten, von biesen zu den Orellen, Otten, Sching, Schultbeffen, Werdmuller u. f. w. Wollte feines diefer Saufer Eure Arbeit um verlangten Preif abnehmen, fo fonntet Ihr mit aller Zuverläffigfeit einschen, daß der Abfan der Maare in der That flocke, und für den Fremden so gut flocke, als fur ben Burder Burger. Denn der Cinmurf, Diefe konnten es mit einander verabreden und zusammenhalten, fann bier nicht gelten. Das Bartifularintreffe jedes Sandelsmanns ift zu genau bestimmt, als daß ein jeder, wenn er por fich fieht, bier feiner Waare einen Abfat zu verschaffen, bort eine Spekulation zu machen, oder sonft einen Bortheil zu ziehen, seine Sandelseifersucht, seinen Sandelsgeift, seine Confurreng blos aus allgemeinen Rucksichten einschranken wurde; übrigens fann biefer Druck nie fo fark gewesen fenn, als man nun gern bie Leute, fo nicht felbft naber forfchen Denn ein fo ausgezeichneter mogen - überreben will Wohlstand nicht einzelner Personen, sondern der gangen Gegend, und harter Druck find offenbare finnlofe Widerfpruche, und diejenigen Perfonen, die durch Fabrifatur in einen folchen augenscheinlichen Wohlstand gefommen find, daß sie mit Gilberfervice auf Porzellan effen, ein folches Glaschen Wein im Reller haben, fich folche Mobilien anschaffen, und des Sonntage fich fo froblich und luftig machen tonenn; foll nicht über Druck reden, wenn er ben einem unbefangenen Beobachter nicht den Verdacht erregen will, bag unter der Maste folder Rlagen, blos Ehr - und Schreisucht verborgen liegen.

- E. En, en! Ihr gerathet ins Feuer; doch machet Ihr mich je långer, je aufmerksamer, um so mehr, da Ihr in einigen Vunkten nicht Unrecht habt.
- 3. Wer follte nicht lebhaft merden, wenn er ein, daneben fo braves, fleißiges, und ist noch so wohlhabendes Volk, auf dem Wege sieht — sich und seine Kinder unaufhaltsam in den Abgrund zu sturzen, und dieses blos wegen Schwindelleien, wegen Allgemeinsprüchen, die von aller Erfahrung entblogt find ? Dann um wieder aufs Alte zu kommen, mas habet Ihr fur Sicherheit, und welche Garantie, daß Euch der Fremde, der Deutsche, der Italianer, der Frangos, der Genfer, der Basler minder drucken wird, als der Burger. Er ift Euch zu nichts verpflichtet, er hat nur auf fein Intreffe zu feben. Findet er feinen Bortheil und Abfat, so wird er Euch Eure Waaren abnehmen oder ablocken-Findet er seinen Vortheil und Absat nicht, so wird er feine nehmen, oder nur in dem Preise, so ibm, und nicht Euch gefällt, wenn Ihr zu verfaufen genothiget fend; und beständig zu arbeiten und nichts erlosen, das konntet Ihr in der Långe nicht aushalten. Er wird fich ben Euch freglich im Unfange einschmeicheln, bis er die, Euch nuglichen und ihm hinberlichen Bande, swischen Stadt und Land gersprengt, und Euch in feine Schlingen gezogen haben wird. Er wird Euch für feine angepriesene Waaren langere Termine (vielleicht ju Euerm Ungluck, um Euch leichtsinniger und von ihm immer abhångiger zu machen) — geben, er wird von Euern Fabrifaten in Lausch oder in Gegenrechnung in beliebigen Preisen abnehmen, es aber nach und nach so einrichten, daß Ihr ihm zulent ben jeder Rechnung heraus schuldig werdet, er muß es thun, weil jeder fluge handelsmann fuchen muß, fich fo unabhangig von andern, und andere fo abhangig von ihm, als moglich zu machen. Singegen hat der Burcher Bur. ger eine Menge Grunde, auch neben feinem bier verwickelten Handelsintreffe, die ihm fo nah liegenden Sabrifanten auf dem Lande billiger und schonender zu behandeln, als jeder Fremde, der nichts als seinen momentanen Profit zu beherzigen hat, und der nur so lange da hauset und verkehrt, als er seinen Gewinnst findet; mage nachher geben wie es will,

er wascht fich die Sande. Es fann den Zurcher Burgern nicht aleichaultig fenn, ob so viele Gemeinden, mit welchen fie auf so mannigfaltige Art verbunden find, glücklich oder unglucklich fenen; ob sie im Anfange durch allzuleichten, scheinbaren Gewinn, noch ausgelassener und wollustiger werben, und benm leicht moglichen Stocken der Arbeit, vom Fremden nun verlaffen, in Elend und Armuth verfinfen; ob Moralitat oder Cafter zunehmen; ob die nun so berrliche, burch die Fabrifation so auffallend unterstützte *) Landfultur eingehe, und so ode werde, wie im benachbarten Canton Schwyz, wo Handels - und Gewerbsfrenheit im vollsten Maake herrschet; ob der Landesfredit und Gigenthum gefährdet werde oder nicht; das Alles und noch mehr kann der Burgerschaft von Zurich nicht gleichgultig fenn. Sie wird daher all' ihr moglichstes thun, um jedem Berfall vorzubeugen. Sie wird ben einem ftarken Absate der Waaren Euch alle mogliche Wortheile genießen laffen, ben dem Stocken derfelben Euch gewiß weniger drucken ale der Kremde, der aar feinen Beruf in fich fuhlet, Euch auf Unfosten feines Gewinnes gu schonen, am wenigsten aledann, wenn er durch feine Machie nationen Euch von Eurer Mutterstadt abtrunnig, und Euch von ihm felbften nun abbangig gemacht haben wird.

Glaubet Ihr, wenn Ihr einmal Eure rechtlichen Verträge mit der Stadt Zürich, die so sehr auf die Natur der Sache und Erhaltung des gegenseitigen Wohlstandes gegründet sind, werdet zerrissen haben, dieselbe werde dann in Zufunst die nehmliche landesväterliche Vorsorge und so mannigsaltige Unzterstützungen fortsetzen, um nur Undankbare zu psiegen, und Fremden den Nutzen in ihr Netz zu jagen; sie werden fernerhin den Fabrik und Kaushauszoll, so sich alle Jahre auf

^{*)} Man sehe hierüber Hirzels vortrestiche Abhandlungen über die Frage: "Ist die Handelsschaft, wie solche ben "uns beschaffen, unserm Lande schädlich oder nüßlich, in "Absicht auf den Feldbau und die Sitten des Volks? im "Magazin für die Naturkunde Helvetiens III. S. 53. f." sie enthält die wichtigken Velege und Thatsachen, die uie genug frischerdings gelesen und beherziget werden können.

die hunderttausende beläuft*) allein tragen, und diese Summe nicht auf Euch, so viel Ihr verarbeitet, zurückwerfent; glaubet Ihr, sie werde nicht die Summe von hunderttausend Franken, die sie wöchentlich baar unter die Landsabrikanten vertheilt **) — lieber suchen so viel möglich, nach und nach durch andere Einrichtungen in ihrer Stadt zu behalten; glaubet Ihr, sie werde in Zukunst mit jener liberalen Großmuth, und wohlthätig-gesinnten Herzen in Unglücksfällen, wie im Krieg, Theurung, Hunger, Krankheiten, Gewitter-Brand = und Wasserschaden Euch unterstützen, und wieder aufhelsen, wie sie, Zürich, bis dato gethan, und mehr geleistet hat, als verhältnismäßig keine Stadt, keine Regierung, kein Fürst in Europa bis iht gethan haben. ***)

^{*)} S. nachfolgende Tabellen.

^{**)} Man rechnet zum wenigsten 50,000 Landfabrikanten in dem Canton Zürich; wenn jeder, was zum allerwenigsten ist, durch die Bank und im Durchschnitt wöchentlich zwen Fransken verdient, so macht dieses in der Woche 100,000 Fransken, und im Jahr 5,200,000 Franken, oder 7,800,000 franz. Livres; es sind aber viele, die wöchentlich dren, vier, fünf Franken verdienen.

^{***)} Damit man dieses nicht als einen Pleonasmus oder Uebertreibung ansehe, so fann man nur aus folgendem einzelnen Kaftum auf andre ungahlige schließen. No. 1778 vermuftete ein Wolfenbruch das Dorf Rufinacht am Zurich-See. An einem Berbftfonntag wurde in der Stadt Burich Steuer gesammelt, und es fielen 35,000 Bulden, der Louisd'or zu 10 Gulden, machen, sage, 3500 Ld'er oder 84,000 franz. Livres. Zürich hatte damals innert seinen Ningmauern nicht niehr als 10,000 Einwohner, macht also per Kopf - faum geborne Kinder, Dienfiboten, Laglohner, Arme mit eingerechnet - über acht frangofische Livres. Und diefes that die zwar alt-republikanische, aber wegen olicharchischem despotischem Drucke ihrer Angehorigen verschrieene Stadt Burich gegen ein Ort, das fich in vier Jahren gang und schöner erholte, und 20 Jahre nachber fich wider die nehmlichen Gutthaterinn enworte, und den Migveranugten vom See, Plat und Gelegenheit verschaffte, ihre gegnerischen Versammlungen zu halten, alldies

Ober wird sie nicht — gleich einer Menge anderer Handelsund Fahriffädten, in ihrer Stadt oder Stadtbezirk eigene Fahrikanstalten lund Manufakturen errichten, und Arbeiter dazu für Kost und Lohn eindingen. Sie wird derer in diesen brodlosen Zeiten genug sinden, wo eine Menge hinzuströmen wird, um nur ihr Leben zu fristen, und zustrieden seyn werden, auch nur von einem Tag zum andern ihre sichere Nahrung zu haben,

- E. Ihr machet mir recht warm; mennet Ihr, es konnte so fommen?
- 3. Micht anders, ober glaubet Ihr benn, die Burger von Burich werden verbunden und fo thoricht fenn, Ihre Vertrage und Scgenverbindlichkeiten ferner auszuüben, sobald Ihr einseitig und gewaltsam Euch der Eurigen entzieht; oder sie werden ihren Kleiß, ihre Kenntniffe und Geldcavitalia in Unthatiafeit ruben und perschimmeln laffen? Gie werden es Euch bald zuvorthun; und trifft Euch irgend ein Ungluet, fo fonnet Ihr bann vergeblich Eure Allnwfenbuchfe von Italien nach Frankreich, von da nach Holland und Deutschland mandern laffen, ehe Ihr so viel Schillinge zusammenbringet, als Burich Euch ben jedem einzelnen Ungluckszufall zukommen ließ. Ihr konnet der Stadt Zurich nicht genug danken, daß fie schon vor langer Zeit her dem Lande die Kabrifation überließ, und sich den Handel vorbehielt, da hingegen in den meiften Sandelsstädten in Europa, Kabrifation mit dem Handel innert ihrem Umfreis blieb; wie in Varis, Lyon,

weilen in dem neu-republikanischen Paris, wo Frenheit und Gleichheit ob jeder Hausthüre pranget, für das unglückliche, auf den Grund abgebranute industriöse Dorf St. Claude in Frankreich, mit Mühe 480 Livres, sage vierhundert und achtig Livres zusammengebracht werden konnte, da diese Stadt doch, wenn jeder, einer in den andern, nur einen Sols gesteuret hatte, 40,000 Pf. abwersen würde. Allein, so wie sich und die Zürcher Mildthätigseit von 160 Sols zu einem Sols von Paciser Frenheit verhält, so verhält sich auch altrepublikanischer Sinn und Herz, zu neu-republikanischem Geist und Korm.

Nouen, London, Virmingham, Manchester, Scheffeld, in Deutschland, in allen Städten des gewerdreichen Sachsens und Schlesiens. Dadurch kam Euer Land und die Eustur desselben so ausserventlich auf, und Euer Wohlstand nahm so zu, daß er zum Gegenstand der Bewunderung zedes Reisenden wurde; tretet Ihr aber aus diesen gegenseitigen Verhältnissen heraus, so ist Euer Ruin gewiß und unsehlbar, der Verlust der Städter aber wieder zu ersehen.

- E. Ihr becket mir da Sachen auf, die unser Untervogt und unfer Seckelmeister ganz verschwiegen, und über das Andere
 ganz anders raisonnitten.
- J. Wer find diefe?
 - E. Es sind die reichsten Fabrikanten in unferer Gemeinde, die am meisten wieder den handelsdruck der Zürcher schmähen und losziehen.
- J. Go! Run geht mir ein Licht auf. Ihr guten Leute! Nicht das allgemeine Beste, nicht Euer wahres Wohl, sondern blos ihren Privatnugen beabsichten diese Manner. (Sutet Euch por den falschen Propheten, die in Schaafofleidern zu Euch kommen, inwendig aber find sie reissende Wolfe. An ihren Krüchten follt Ihr fie erkennen; tann man auch Trauben lefen von den Dornen, und Feigen von den Difteln? Matth. 7.) Wenn fie Euch von Guern Verbindungen von Burich abwendig machen wollen, um nachher an derselben Stelle zu treten; alsbann Onade Gott ben armern Fabrifanten unter Euch, wenn Ihr unter einer folden Ruthe fend. Ich will Euch ein paar Erempel fagen, wie es in unferm Canton ben ben großen Gutsbesigern gehet. Ift in einem Dorf ein reicher Wirth, ober Müller, ober Sandler, ober Statthalter, Amman, oder Frenweibel, der zu denjenigen gehört, der, wie mehr er hat, desto mehr er haben will, fo wiffen fie es febr fein und von ferne einzuleiten, um zulest ju ihrem Zwecke ju gelangen. Sat ein Bauer ein artig Stuck Land, das einem diefer Magnaten in die Augen flicht, so lockt ihn der Wirth j. E. ins Wirthshaus, und trinft mit ihm eine halbe, bis ein Maaf auch zwen; will der Bauer bezahlen, so wird der Wirth ben Leibe nichts annehmen, son-

bern weiset ihn freundlich mit einem "bas wird sich "fchon finden" heim. Der Bauer ift fich deffen wohl zufrieden, und denkt das ift mir ein frenner Wirth, last fich noch einmal und mehrmal anlocken, und mit einem , das wird fich fchon finden " heimschicken. , Endlich findet es , fich " der Wirth faat : bor Chriften, die Lafel ift voll, wir wollen einmal mit einander rechnen. Christen wird verdugt; Der Wirth protestirt: er wolle fein Geld, aber nur lebensund Sterbenshalber etwas schwarz auf weiß, ein handschriftli, daß er so und saviel schuldig sen, für baar vorgestrecktes Geld. Der Bauer, wenn er wieder nuchtern ift, findet diefes munderlich, und verschwort sich, nie mehr ins Wirthshaus zu gehen; er wird wieder angelockt, schon angezapft deuft er; der Wirth hat mir doch noch nie das Geld gefordert, und gehet wieder und wieder, bis die Safel fich frisch gefüllt, und ein zwentes, drittes Handschriftli erscheint. Der Wirth fordert nie fein Geld, rucks aber naber, und verlangt, baß Der Bauer die Handschriftlein zusammen in einem Gultbrief (Pfandbricf) verwandeln laffen follte. Der Bauer mehret fich lange, endlich wird er nach Bern, und dort in einen Reller gelockt, wo die schon unterrichtete Rellermagd ihm vom bessern, vom gewissen einschenket, bis er versorgt von dem freundlichen Wirth und seinen Agenten zu feinem Schreiber geführt, dort ein Gultbrief errichtet, und von des Wirths mitgebrachten Zeugen unterschriehen wird. Der Wirth ift nun fur eine Zeitlang jufrieden; will ihm der Bauer den Zins bringen, so nimmt er es bos auf und faat; ich habe dir ja versprochen und verschworen, daß ich kein Geld von dir will, " das wird sich schon finden. " Der Bauer glaubt's, und da ihm der Mirth binnen drev bis vier Jaha ren weder Zinns noch Capital fordert, so schlaft er forglos ein. Indeffen ist endlich der wohl kalkulirte Zeitpunkt des Wirths gekommen, wo sein Plan zur Reifung gedichen iff. Er verlauft und übertragt - scheinsweise - einem feiner Maenten, mit dem er es verabredet hat, den Gultbrief mit bem dren bis vier zusammengelaufenen Zinsen; dieser wartet ben Moment ab, wo ber Bauer am wenigsten ben Gelbe if

kündiget ihm den Gültbrief mit dreh bis vier Zinsen und Folgen auf. Der Bauer sucht Geld, er sindet es kaum, da man es unter der Hand fleißig bekannt gemacht hat, daß diese Verpfändung von Wirthshausschulden herrühren. Er muß sein Grundstück verkausen, und da hat der Wirth schon seine Leute, die unter der Hand das Stück an sich kausen. Nun hat sich alles gefunden. Der Wirth hat dem Bauer nie Geld gefordert, sein Wort äußerlich gehalten, alle Nechtsformalitäten bevbachtet — das längst gewünschte Grundstück an sich gebracht — und der Bauer ist auf der Gasse. Wie der Wirth, so der Rüller und so der Händler, durch Anleihung oder Dings geben von Frucht, Mehl, Pferd, Vieh u. s. w.

Gelingt dieses Maneuvre nicht, so hat der reiche Dorfmagnat ein anderes Sulfsmittel, das nach Landessitte selten Man hangt einem folchen feine Wirkung verfehlet hat. Bauern es Sandeli (einen Prozeß) an. Der Stoff dazu ist aleich gefunden. Mag nun der Bauer in der hauptsache das gottlichste Recht haben, mag er vor den unbestechlichsten Nichtern, und durch alle Instanzen hindurch, Recht finden, fo ift er boch ruinirt - oft ruinirt, ehe es zum lett instantlichen Spruche fommt, weil es in diefer Begiehung nicht auf das Recht, sondern dar auf ankommt, wer cs in Vorausbezahlung der Unfosten und Vernachläßis gung feiner Arbeit langer aushalten, und dem andern gleich thun fann; bier hat der reichere einen fichern Vorfprung auf dem Aermern, der nun schon Geld aufbrechen muß, um bie ersten Vorschuffe zu machen, und wo schon der Reichere durch die dritte, vierte hand, das Geld felbft vorftreckt; er ift ruinirt, weil er fich durch gewonnene, oder fouft geldgierige Agenten ju Inzidenten, oder burch Born und Wein zu Schelthandeln verleiten lagt, einige Formalitaten aus Unfunde vernachläßiget, und fo, durch meistens verlorne Benhandel, den Saupthandel abgerechnet, fein fleines Vermogen aufgebret. Man durchgebe die Reibe unferer meiften Prozeffen, und man mochte Blut weinen. *) Der reiche Dorf-

^{*)} Wer sich gern einen Begriff von folchen bennah unglaubli-

magnat lebt und webt in Prozessent. Prozesse sind ihm Vergnügen, Erholung und Labsal — er giebt das Geld dazu mit Wohlgefallen her, und rechnet seine Ausgaben darüber in die Aubrik, wohin sie der reichere Städter für Bücher und Semälde, Equipagen und Assemblee, Comödien und Spiel aussent, — er macht sich eine Glorie daraus; — er bringt es so weit, daß er in seinem ganzen Bezirk gefürchtet, geschmeichelt wird, er herrscht willkührlich unter der Form und Schein des Rechtens — und wehe dem, so ihm zu nahe tritt, oder etwas besist, das ihm gefällt.

Nicht anders werden sich die Fabrikmagnaten in Enern Dorfern betragen; sie werden alles anwenden, um die kleinern Fabrikanten, Weber und Spinner an sich zu ziehen. Sie werden ihnen im Anfang auf Borg geben, so viel sie begehren, sie werden Kramladen von verschiedenen Waaren austhun; Euch auf Rechnung Zucker, Cassee, Seidenzenge Modewaare anhängen, und Euch so umschlingen, bis Ihr ganz in seiner Gewalt send; und wehe denn einem jeden von Euch, wenn er endlich nude dieser Abhängigkeit sich davon los zu machen, untersangen will; wehe

- E. Höret auf, um Gotteswillen, sehet Ihr nicht, wie mir der Angsischweiß über die Stirne rollet; welch fürchterlicher Prophet send Ihr; schon ist zeigt sich das alles, was Ihr voraus saus saget, schon ist flagt man hier und da über den Druck in den Dörfern, und über den bochfahrenden Sinn der Freyheitsprediger. Aber was sollen wir thun, um dem Unglück vorzubeugen?
- I. Etwas gang leichtes Ihr brauchet nur auf die gerade

lichen Untrieben machen will, lese das berühmte (im Druck herausgegebene) Prozest des Durs Gnsiger von Scherli, gewesenen Frenweibels vom Landgericht Sternenberg im Canton Bern, und die Geschichte jenes Unglücklichen hingerichteten im Canton Zürich, der aus Raseren wegen ein ihm angehängten Prozest, indem er Recht behielt, und doch sein Vermögen verlor, seinem Gegenpart das haus ob dem Kopf anzürbete. S. Schweizer Allmanach. Jahrg.

Strafe zuruckzufehren, von welcher Ihr auf Abwege gerathen fend. Beh ein Jeder einzeln wieder zu feinem ehemaligen Hanbelskorrespondenten in Burich, und sage ihm mit offenherziger Freymuthigkeit: ihm gefalle die neuen Schwinbeleven im Sandelswesen nicht, er hatte fich benm Alten gut befunden, mehr denn hundertjabrige Erfahrung, und der Seinigen Wohlstand sen ihm Burge, fur die gute und weise Einrichtung, wie sie bis dahin bekanden bat, und wenn die Zurcher handelsleute auf dem alten Kuße fortfahren wollen, so sen er erbotig, als biederer rechschaffener Schweizer zu versprechen ebenfalls so wieder zu handeln, wie ehemals, und er hoffe, die Zurcher werden es ihm nicht nach. tragen, was ist vorgefallen, sondern ibn mit gleicher Lieb und Freundschaft behandeln wie vorbin, und Ihr werdet sehen, mit welcher Berglichfeit Euch die Zurcher wieder begegnen, und Euch auf tausendfache Art mehr Unterfiugung und Sulfe, in Zeiten der Nothwendigkeit werden zukommen lasfen, als Ihr nie von den Fremden erwarten konnet.

- E. Ja, das will ich zum wenigsten; denn Ihr sprechet gleich, wie mein guter Bater und Grosvater stets gesprochen haben.
- I. Das ware?
- Ja, hovet nur. Mein Urgrofvater war ein armer Weber aus hiefigem Ort. In der graufamen Zeit der Theurung von 1680 bis 90, suchte er auch Arbeit fur ihn und seine Rinder; nachdem er hier und in Zurich lange vergeblich angefucht hatte, fo traf er einen alten hrn. Escher an, den er noch fannte, und flagte ihm seine Noth und verzweiftungspolle Lage. Dieser habe ihn mit nach Sause genommen, und ihm gesagt, er wolle eine Probe mit ihm machen, und habe ihm Waare anvertraut, und obgleich er ein wunderlicher erafter herr gemefen, fo fenen fie doch bis ans Ende ihres Lebens ftets im Frieden geblieben. Mein Urgroßvater fam wieder auf, gabite die Schulden ab von feinem Sauslein, und erwarb so viel, daß er es meinem Grosvater frey und deffen Bruder eben fo viel hinterließ. Unfere Kamilie vermehrte sich, und die Escherische in Zürich auch, dennoch blieben wir immer ben bem haus, oder ihren Schwagern und Cochtermannern; wir murten nach und nach fo vertraut,

baf viele von ihrer Kamilie uns zu Gevattern gestanden, und wenn wir etwas vonnothen hatten, so durften wir nur guspre, chen. Mein Grosvater hielt auch aar absonderlich viel auf ben Eschern; " lagt mir von den Eschern nicht, fagte er noch "fury por feinem Ende: denn fie find unfere Wohlstands Stifter, bleibet ben einander, fo werdet Ihr immer gunch-"men." Mein Grosvater hatte viel Rinder; allein alle wurden wohl verforgt, und ihres Baters Scegen rubte auf ihnen. Mein Vater bau'te dieses anschnliche Saus, die Escher schossen ihm dazu vor, er gab's wieder; ich vollendete das Haus, meublirte es, faufte noch einen Kraut - und fchonen Baumgarten dagu, und ist finden wir uns wohl in unferer gangen Kamilie. Gin einziger Better von mir, ift abgesprungen. Er war lange in Genf und Laufanne, und mar ein durchtriebener Kovf, aber unruhig und voll Projekten. Ben feiner Beimfunft war ihm unfere Gewohnheit ein Aergerniß und unerträglich. Er blieb nicht ben den Eschern, sondern sprang von einem zum andern, trieb nebenben einen heimlichen Sanbel nach außen. Da es eben gute Zeit mar, so gewann er im Anfange viel, er baute jenes große schone haus, das nun Der Seckelmeifter befint, und erweiterte feine Beschafte mert-Er machte mehrere unferer Mitburger aufruhrisch und migvergnügt, über ihren vermennten 3mang unter Burich; viele wollten nachfahren, und mein Grosvater, der noch lebte, und mein Vater, mußten all ihr Unfeben anwenden, um uns in ber Ordnung gut erhalten. Allein mas gefchah; der herr Better, verlor in einer Fallite ein großes Capital in Genf; es murde ihm eine ansehnliche Parthie Waare als Contrebande confiszirt, er verlor ein lanamieriges Broges; et fam juruck, wollte wieder mit den Burder Saufern anbinden, feiner traute ihm mehr, er hatte allen Credit verloren; er mußte fein schones Saus verfaufen, gieng außer Landes und fam nie wieder. Dieses Erempel machte eine gute Wirfung auf alle, und mas Ihr mir da alles faget, bestärft mich noch mehr auf dem alten Euß zu bleiben. Da habt Ihr die Band eines Ehrenmannes darauf, und in den erften Sagen will ich mit allen meinen Vermandten nach Burich geben und so bandeln, wie Ihr mir anrathet.

3. Und Gott wird Ench fegnen, wie er Eure Voraltern bis dahin gesegnet hat, denn er belohnet die Danibaren und hafe fet die Aufrührischen. Laffet Euch daher niemalen durch scheinbare, oder auf Euch nicht anwendbare Vortheile so verblenden, daß Ihr Euer nun fich ern Mohlstand, gegen ein eingebildetes vermehrteres Gluck, fo leichtsinnig auf das Spiel fenet; haltet Euch an die Erfahrung, und glaubet nicht gleich jeder Vorspieglung. Nehmet Erempel an den traurigen Ereignissen in den Cantonen Glarus und Appenzell, wo gewiß Handels = und Gewerbs-Frenheit in fehr ausgedehntem Sinne herrschet, wo aber tausend und taufend einzelne Arbeiter, nur von dem Wohlstand, der Solidität und Rechtschaffenheit ein zelner großer Sandelshäuser abhangen, und fehlen diese, oder fockt ihr Abfat - so find tausende im Elend. Nicht mahr, es wanderten nicht taufend Samilien und Kinder aus Eurer Seegegend megen Mangel an Arbeit und Nahrung in fremde Lander, wie aus Glarus, Appenzell, Loggenburg, letthin auswanderten, und in den andern Cantonen vor Hunger geschützt wurden. Ihr hattet Schutz und Unterftutung ben der Zurcher Burgerschaft, und alldieweil Massena die Burgerschaft von Zürich Alliang = gemäß!! mit einer Contribution von bennahe einer Million belegte, errichteten die nehmlichen Zurcher eine Sulfs-Gesellschaft aus ihrer Mitte, und erhielten durch dieselbe in jenem bangen Winter, taufend und abermal taufend Einwohner vor dem Hungertode, obgleich viele undankbare und aufrührische sich unter denselben befanden. Aber sie folgten Christi Lehre, der sagt: Gott lasset seine Sonne scheinen uber Gerechte und Ungerechte.

Mehmen wir den Fall an, welches Gott verhüten wolle, daß das vortrestiche Zellwegerische Haus in Erogen *) — fallire, oder nicht mehr arbeiten lasse, oder

^{*)} Dieses eben so interessante; als rechtschaffene und solide Handelshaus, welches noch seine Häuser in Lyon, Genua und
Varcellone hält, gab blos seine im Lande besitzende Liegenschaften, ohne den Waaren und Handels und Eurrente Fond — zur Bezahlung der Aussage vom zwen vom

wandere, der immer fortwährenden Bedrücklingen mide, aus, und ziehe seine Capitalien, seinen Credit und seinen Industries geist in andre Länder, wo man es mit offenen Armen ausenehmen wird; würden durch diesen Abgang nicht tausend Menschen und Familien, die blos von diesem einzigen Hause abhangen, in das unübersehbarste Elend gestürzt werden? Sesest hingegen, es würden in Zürich vier, sechs dis acht der besten Häuser eingehen, so bleiben doch noch sechzig dis achtig andere, unter welchen Ihr immer wählen könnet, wenn Ihr so klug send, Eure so wohlthätigen Einrichtungen und Verbindungen nicht muthwillig zu zerstören.

Slaubet mir, mit der neu ausgeposaunten Frenheit ist es eine eigene Sache. Sehr oft hebt die Frenheit die Herrschaft nicht auf, sondern spielt sie nur in andre Hånde. Dieses ist der schöne machiawellistische Lehrsat, welcher dermalen so viele Liebhaber und Anhänger sindet, weil er für jeden past, der Muth und Kraft hat, was zu unternehmen — es sen so schurtisch und schwarz, als es wolle. — Diese Art von Frenheit ist nur die schöne Perspettive, die man dem Menschen zeigt, damit er kicht gewahr werde, was hinter seinem Rücken geschieht; und was ist das? Man bindet ihm die Hånde.

Ein Vertrauen ift das andere werth — Ihr muffet nun auch wissen, warum ich die Reise in diese Gegend unternom-

Lausend auf bennahe zwen Millionen franz. Livres an; seine baaren Auslagen blos für Einquartierung während einem Jahre beliefen sich auf mehr denn vier und zwanzig tausend Livres. Hier sind alle andre Auslagen, als Patenten, Stempel, Einregistrirung, Handanderung u. s. w. noch nicht mit innbegriffen, und man muß wohl bemerken, daß das zwen vom Lausend nicht blos einmal im Jahr, sondern öfters, während einer Jahresfrist unter verschiedenen Benennungen, als Cantonal-Requisition, als Munizipalität-Tell bezahlet wird, so daß es sich nicht selten trasidaß ein Burger durchs Jahr hindurch das fäuf bis sechs vom Lausend nach und nach bezahlt bat.

men habe. Aus keinem andern Grunde, als um mich über Eure verschiedenen Handels- und Fabrikverhaltnisse genau zu unterrichten, zu belehren und zu erforschen: warum Ihr al- le in ben allem dem Verfall des Fabrikwesens in der Schweiz aushalten könnet, daß die traurigen Folgen der Stockung Euch am wenigsten drücken. Ich habe auf meinen Wanderungen das einzige Hülfsmittel entdecket, wodurch unser, im Canton Vern fast ganz ruinirte Fabrikhandel, wieder emporgehoben und gerettet werden kann.

- E. Das ware? -
- J. Nichts anders, als daß wir Landfabrifanten suchen muffen, mit irgend einer foliden, rechtschaffenen Stadt-Burgerschaft, wie eine Burgdorf, Bofingen, Lenzburg; oder am liebften mit Burich felbft, einen folchen Bertrag zu fchliegen, wie Ihr mit Burich habet und ben fo viele unter Euch als druckend und despotisch ansehen, den wir hingegen als unfer größtes Beil und Glack ansehen marden, wenn es nur moglich fenn wird, ihn einzuführen. Ihr faunet? Und es ift doch nicht anders. Die allzugroße ausgedehnte Handels - und Gewerbs-Frenheit in unferm Canton ift eben die Quelle und Urfache unfers Verfinkens. Der Credit der Landhandels 🕷 dahin, und mit ihm das Zutrauen der Landfabrifen, und jeder einzelne, noch fo fleißige und redliche Landfabrifant wird mit dem Gangen unaufhaltsam in den Ruin mitgegogen. Man flagt, daß die Rase nicht mehr so mabrichbaft, von ganger Milch und fo forgfaltig verarbeitet werden, wie ehedem; daß der Butter mit Zuthaten verfälscht, das Mastvieh nur angetrieben und aufgeblahet, bas Zugvieh durch frembe, einge kaufte, schlechtere Rube von seiner Rage ausgeartet, das Leder halb lob gegerbet, der Milchzucker mit Alaun überfauret, die Pottasche mit Sand verschmolzen, das Glas so schlecht und theuer, so, daß man es lieber aus den fremdesten Landen bezieht. Man flagt ferner, daß man mit den meisten Land-Handelsleuten den unangenehmften Rechtshandeln, Umtrieben und Zahlungsaufschuben ausgesest ift, daß feine Sandelsübungen und Wechselrechte respektirt werden u. f. m. Mirgends fühlt man aber diese Ausartung tiefer, als ber der Landfabrifation. hier ift fein jusammenhangendes Gam-

ges, wenig Soliditat, feine Polizen, hiemit wenig Sichetbeit fur den auslandischen entfernten Rauffer. Vor Zeiten war die schweizerische Leinwand weit und breit berühmt, und wegen ihrer Dauerhaftigke it vorzüglich in den Seebafen zu Segeltuch ungemein aufgesucht, und noch bazu in autem Preise. Dieses schrieb man dem innlåndischen beffern Sanf (Ryften), dem beffern Gewebe, und der langfamern, aber beffern Bleiche zu. Seitdem aber Geminnfucht anfing Elfasser und Pfalzer Sanf zuerft dar ein zu weben, und nachher sie vollkommen aus diesen fremden schlechten Produkten zu verfertigen , feitdem feine ordentliche Polizen ben der Gschau und dem Luchmegen mehr herrschte, und nach den Grundsähen einer uneingeschränften Sandels - und Gewerbs-Frenheit jeder fabrigieren konnte - nach der Elle - seines Gemiffens; so verfiel der innere Kabrifationsfredit, und die Schlesier und Deutschen erhielten wieder den Vorzug. Daß dieses auch auf den individuellen Credit des Kabrifanten und Handelsmanns, - er mochte so redlich und fleißig arbeibeiten, wie er wollte — und auf deffen ökonomische Berbaltniffe einen sehr schadlichen Einfluß hatte, ift leicht zu cre maken. Man durchgebe die Reihe der feit zwanzig Sabren im deutschen Canton Bern und im Argan aufgekommenen und wiedergefallenen Fabrithauser, Manufakturen, Sandelshäuser und einzelner Fabrifanten, man bemerke fich diesenigen, fo fich nur noch in schwebendem Buftand erhalten, man veraleiche ihren ehemaligen Verschleiß gegen den nachfolgenben *). und gegen ben itigen, und ber Berfall fallt beutlich * in die Augen. Als die Käuffer uns noch auffuchten, mochte es noch angehen, bald aber lief man ihnen nach, bot ihnen an, und verkaufte nun ins Ausland auf Credit oder Lausch, und wurde haufig betrogen. **) Wir auf dem Lande verftandent.

^{*)} Aus nachfolgenden Tabellen wird sich erzeigen, daß so wie Fabrikation in dem Gewerbsfrenen Aargau von Jahr zu Jahr ab-, sie hingegen in dem drückenden Zürich und seinem Cantone zunahm.

^{**)} Ein Benspiel ift merkwurdig, weil es vielleicht eine ber im

ven Handel, Buchhalten, Rechnen, Correspondenz und die Handelerechte in fremden Låndern nicht, mußten unsere Des bitoren im Ausland ben uns unbefannten Gesetzen suchen, oder uns unbefannten Advokaten überlassen. Wir verloren große Summen an den Genfern, noch mehr mit den Assignaten, und zulest verfiel man, um durch wohlfeile Preise Käufer an sich zu locken, oder, um durch jedes Mittel gleich gesich wind reich zu werden, auf Verfälschen und Betriegen. *)

direkten Urfachen unfere Rriegsunglucks ift. Ein reicher Landfabrifant von Eriswyl aus dem Emmenthal wollte auch weiters als er verstand; er handelte mit Juden aus dem Elfaß in Leinwand, hanf und Wechseln; — er wurde um 30,000 Liv. betrogen; es entsvann sich ein Brozeß; der befannte Reubel, damals noch Advofat in Colmar, verfocht der Juden Sache vor der oberften Instanz - d. i. ben der gesamten Regierung in Bern. Die Juden verloren ihren Prozest fast einhellig, und wurden aud besondern Grunden verfallt, die 30,000 Liv. zu bezah-Ien, wo nicht, so soll der gangen Judenschaft so lange aller handel im Canton Bern untersagt fenn, bis obige Summe erfent fen. Ben diefer Gelegenheit follen einige Regierungsalieder von Bern dem Reubel scharf jugeredet, und ihm ihr Difffallen bezeuget haben, daß er fich mit einem folchen infamen und niedertrachtigen Sandel habe befassen mogen. Reubel schrieb fichs hinter die Dha ren; und als er Direktor murde, foll er fich verschworen haben, sich an Bern so zu rachen, daß den Bernern nichts übrig bleiben werde, que les yeux pour pleurer. Ben der Revolution erschienen als Raben auf dem Schlachtfelde eine Menge Juden im Canton Bern, und Mapis nat, der Schwager Reubels, unter denfelben. Daß es nicht von diesen abbieng, uns so elend zu machen als möglich, weiß die Geschichte.

"In dem Marktflecken Langnau im Emmenthal bestand seit lang' eine Scheid masserbren neren; so lange die Alten noch gewissenhaft arbeiteten, so verbrauchten sie eine Menge dieser Waare nicht allein in die Fabriken, Fårberenen, Apothesen der Stadt und Canton Bern, sondern sie versorgten auch Basel, Genf, Luzern, Neuenburg, Locle, La Chauxdesonds u. s. w. Als aber ihre Nachfolger dieses

ASAS bleibt uns nun übrig, als in den Stand zurückzusehren, den wir verstehen, den wir gewachsen sind; und durch Erfahrung flug gemacht, uns zu hüten nicht mehr so leichtsinnig unsern genossenen Vortheil gegen ein Blendwerf aufs

Scheidemaffer unrein gubereiteten, und oft mit Salgaciff vermischten, fo daß verschiedene fostbare Karbe - oder Gold-Scheid-Overationen junt großen Schaden der Raufer gant lich miglangen und verdarben; und endlich es einer so weit trieb, daß er nach La Chauxdefonds eine Rifte mit fogegenanntem Scheidemaffer verfaufte, und fich vorausbegablen ließ, die nichts als angefaurtes Brunnenmaffer enthielt, und nicht einmal das Gifen angriff - fo verschwand das Zutrauen und der Eredit des Orts ganglich. Die Unschuldigen mußten mit ben Schuldigen leiden; und dieses trifft allem al ein, wenn durch veruünftige und fluge - aber mit reifer Kenntnig verfafte -Polizevordnungen der Partifulareigennut, jum Beiten ber rechtschaffenen und erfahrnern Arbeitern nicht eingeschräntt oder geleitet mird. Aber diefes mird benn von fchmindelie Den Krenheitofreunden Druck und Despotismus genennet.

Als vor langen Jahren die Regierung von Bern jum Besten des Rebbaus und zur Aufnahme der innländischen Brandmeinbrennereven, auf die Einfuhr des fremden Weins und fremden Brandweins, eine Auflage von zwep Bagen per Maas legte, welches einen Impost von 10 bis 15 Projent ausmacht, und diese Einfuhr noch dazu blos durch limitiete Patente, (die nicht jedem und nur eine gewiffe Angahl gegeben murde) erlaubte; mer hatte glauben follen, daß biefes eben Anlag gab, ben dem Rebbau auf dem alten Schlendrian gu bleiben, und hauptfachlich, daß hierdurch die Brandweinbrennerenen verpfuschet murden. Jedermann der nur eine Suppe fochen fonnte, verniennte auch Brandwein brennen ju fonnen; man arbeitete fo fchon darauf los, duß von allen Seiten Rlagen über die Schlechte Qualitat des uns landischen, selbst fabrigirten Brandweins einfamen, und Diejenigen, die fur ihr Gewerbe gute Baare haben muß ten, nothgedrungen waren, entweder beffern Brandmein aus Franfreich und Italien durch Schleichhandel eingu bringen, oder dem Einfuhrverbot und der großen Auflage auf

Spiel zu setzen. Mein Kummer ist nur der, ob wir eine solche Städte-Burgerschaft zu finden glücklich genug sind, die es mit uns so aufnehmen und so gut mennen wird, wie die wohlthätigen Zürcher Burger es mit Euch mennen. Mein

folgende Weise eine Mase zu dreben: die Routinirten verschrieben aus Frankreich feinen Brandwein (Eau de Vie) mehr, sondern (Esprit de Vin - Esprit de Vin rectifié) Brandweingeift, unter dem Namen Brandwein. Diefer verhielt fich nun in feiner Qualitat jum gemeinen Brandwein, wie 3 oder 2 gut I, d. i.: der Brandweingeist ift dren oder zwenmal ftarfer als der gewöhnliche Brandwein. Der Käufer, wenn er schon zwen Bagen Impost per Maas bezahlte, verlor doch nichts; denn wenn er einen Saum Brandweingeist von 25 bis 30 Grad - einführte, und denselben zu hause mit einem oder zwen Theilen Baffer vermischte, und denselben also auf 10 bis 15 Grad (den Grad Des gemeinen Brandweins) verdunnte, der fonnte fich ob dieser Operation des bezahlten Impost's genugfant Wer das bengemischte Wasser vorher destillirt, erholen. und nachher auf Lowisische Art über Rohlenpulver abzieht - erhalt einen so reinen Brandwein, als er nur wanfchen fann. Die Regierung von Bern wollte damalen (vor etwa 20 Jahren) diesem Unfug von schlechten Kabrifatio. nen auf die gewohnte übliche Weise durch Verbote abhelfen, und untersagte in heiligem Gifer die Fabritation des Trebers- (Treffer-) Brandweins, und des Brandweins aus allen andern Fruchten, auffer dem Wein und deffen Orusen. Da diese Verordnung aber der Land-Industrie einen großen Schaden that, ohne irgend einen nütstichen Eudzweck für sich zu haben, und häufige Netlamationen nach fich zogen; so murde ich von hoherm Orte aufgefodert, über diesen Gegenstand ein Gutachten zu verfertigen. Ich bewieß in felbigem, daß der Ereberbrandwein nicht bester und schlechter sen, als jedes andere geistige Betrant, fen es Rhum, Arraf, Kirschwasser u. dergl., und auf einen gleich hohen Grad der Geistes und Reinigfeit gebracht werden tonne - wenn ben feiner Berfertigung gehörige Renntniß und Erfahrung angewender wird — ba hingenen aus Unfunde und Gewinnsucht der felbst nieist unerfahrnen Leuten in schlechgutgemennter Rath ware also: bleibet und erhaltet Eure alten vortreflichen Einrichtungen so lange Ihr fonnet, und glaubet einer immer bewährt gefundenen Erfahrung. Es ist trauria

ten bagu gang untauglichen Gefäßen bald augebrannt, bald zu beiß übertrieben, bald zu ftark abgelaffen, und felten nachber über Kohlen gereiniget und zu einem gehörigen Grad der Starte fohobirt wird. Wenn Diefer Induffrie-Artifel zu einem, dem Lande nutlichen handelsprodufte werden solle, so musse man demselben durch richtia berechnete Volizen-Ordnungen gleich einer Gfchau = Un ft alt im Lande wieder Credit und Zutrauen verschaffen. Dagu sen vorzüglich nothwendig: daß troß der allgemeinen Samdels - und Gewerbs-Frenheit nicht jedem Stumpler erlaubt werde, in jedem Winkel eine Brandweinbrenneren angulegen, welches auch gegen Sittlichfeit und Feuersgefahr freitet, sondern blos eine gemiffe Rlaffe von Ginwohnern bamit patentire, als da find: Weinhandler im Großen, Besiter von vielen Rebautern, vorzüglich aber Rufer, oder e ig ene Brandweinbrenneren-Unternehmer im Groß fen. - Diese anzuhalten, eigene, nach ben Regeln ber Runft dagu bestimmte feuerfeste und eingerichtete Gebaude und Gerathe zu halten, und ihnen unter Abnehmung des Handgelubde porzuschreiben, auf welchen Grad der Reinheit und Starfe - f. E. Des 20 bis 25 Grad des Pese-Liqueurs fie ju brennen hatten. Auf diese Art fonnte nicht allein der Treber-Brandwein, sondern auch die geistigen Getranfarten aus jeder dazu fabigen Frucht, als 3metschen, Pflaumen, Obffarten, Simbcer, Brombeer, Bach. holderbeer, Schlehen, Stachelbeer (Aroflen), ja aus Erdapfeln, Ruben, Korn u. f. m. gebrannt merben. Den Räufern, als den Apothefern, Liqueurfabrifanten, Wirthen, u. s. w. mare dann unbenommen und überlaffen, diesen brennbaren Geift, je nach feiner Absicht durch Benmischung von Baffer ju schmachen, bis er wieder den ordentlichen Grad eines gewöhnlichen Brandweins hat. Das Berbot des Treber-Brandweinbrennens wurde zwar guruck genommen, aber feine Polizenordnungen bafür eingeführt, und fo blieb es benm Alten.

Die nehmliche Bewandniß bat es mit bem Ririchen

genug, daß man bas Gluck nie eher und beffer zu schänen weiß, als bis man es verloren hat. Was Eure Unzufriedenheit anbetrifft, zu keinen bürgerlichen Amtsstellen gelangen zu können, habe ich Euch schon vorhin meine Mennung gesagt.

mafferbrennen. Dieses ber Schweiz bis ist eigenthumliche Natur = und Industrieprodukt, bringt jahrlich bem Lande große Summen ein, wie wir es denn auch zu feiner Beit mit tabellarischen Berechmungen belegen werden; das nicht allein nach Frankreich, wo auf allen gutbesetsten Lafeln, oder allermeisten Caffee - und Speisewirthen por und nach den Mahlzeiten Kirschwasser aufgestellt, sonbern gar Ladungenweis nach Oft = und Weffindien gegen Ahum und Arraf eingetauscht wird. Allein auch hier scheint unverständige Geminnfucht diesen Industriezweig für unser armes Land ju Grunde richten ju wollen. Denn man flagt schon von vielen Orten, daß dieses Fabrifat nicht mehr so rein und acht bereitet werde; und schon ist verarbeiten die Margrafer, die Ginwohner des Schwarzwaldes und der Wartembergischen Alp eben so gutes Rirschenwasfer als wir, und werden uns bald zuvorkommen. Man flagt: das Schweizer Rirschenwasser sepe oft mit 3wetschen = und Pflaumenwasser vermischt. Ich habe gar nichts dagegen, sondern belob' ce, daß man auch diese Früchte jum Geiftbrennen anwendet; allein man follte auch hier forgen fur die bessere Kabritation, und wenn man demfelben ja einen Kernengeschmack (Gout de noyaux) geben will, so zerquetsche man die Kernsteine, oder zerstoße eine Handvoll bittre Mandel - oder Pfirsichkerne, und ziehe den Beift darüber ab; man fen aber dann redlich und gebe jedem seinen Namen und verschiedenen Preiß, wie prima sorte und secunda sorte. Die Reg. von Bern batte einft ben sonderbaren Emfall, die Ausfuhr diefes innlåndischen Industrieprodukts aufs strengfie zu verbieten. Ich kann mie die Erwägungsgrunde diefes, gegen alle ftaatswirthschaftlide Grundfage laufendes Defret ummöglich vorftellen, benn gefett es ware Mangel baran gewesen, was hatte es geschadet, wenn von diesem Luxus artifel feine Maag mehr im Land geblieben, hingegen 1000 Saume mehr ausgegangen waren, so hatten uns ja die L. 200,000 so mehr eingenangen waren, mehr genügt als das Kirschenwasser selbst. Vor einem Jahre

Jedoch in Ruckficht der Erzichung, Bestimmung und besonbern Salenten ein und anderer Eurer Rinder moget Ihr Mecht haben. Allein auch baran, fend Ihr, oder vielmehr Eure Voreltern schuld. Ein großer Theil von denselben hatten das Recht Burger zu fenn und Burger zu werden. Al-Tein Ihr hieltet damalen nichts auf diesen Burgerrechten weil sie hier und da mit Beschwerden verknüpfet maren, und vernachläßigtet die Pflichten und die Unterhaltum diefer Burgerrechten; daher famet Ihr darum. Int fehet Ihr dieselben gang anders an, und verlanget von denen, die fo fange und fo ausdauernd mit einander Lieb und Lend getragen, und nun anfangen die Fruchte ihrer Vorsicht und Ersparniß zu genießen - daß fe Euch nun, mir nichts dir nichts, mitgenießen laffen. Sehet Ihr nicht auch hier, daß der egoistische, alles nur auf sein liebes Ich momentan berechnende, Sigennuk zulest sich felbst am meiften ftraft; folche follten fleifig an die, ben neuen Frenheitsfreunden nie genug zu empfehlende Kabel vom hunde denken, ber mit einem Stud Rleisch im Maul übers Wasser gehet, nach dem Wiederschein schnappet und darüber baffelbe ganglich verliert. Indeffen, hoffe ich, werden in Bufunft die Stadte ihre Burgerrechte jedem rechtschaffenen fleiffigen Burger mieder ofnen, und dann fann benn jeder als Stadtburger feine Rinder gut allen miffenschaftlichen Berufen erziehen laffen, wie er will, und fo ware benden geholfen. Ist lebet wohl, ich danke Euch fur Eure gute Krebssupve, ich danke Euch fur Euern herrlichen Nierbraten, ich danke Euch für Euern beligieufen Forellenfallat, und ich banfe bestens für das fostliche Glaslein Veltliner und Lacote, und munsche von Bergen, daß Ihr diefen glucklichen Wohlstand nicht verscherzet. Ich will nun alles anwenden, um mit meis

⁽¹⁸⁰⁰⁾ gab es der Kirschen so viel, daß das Mäß derselben auf 6 bis 8 Batzen zum Brennen zu kausen, hiemit die Maas Kirschenwasser, auf 8 bis 10 Batz. kam. Vier bis fünf Monath nachher stand es schon wieder auf 18 bis 20 Vatz., und ist, 6 Monath später, offerirt man es in dem Baster Wochenblatt, die kleine Bastermaaß (ohngefähr drey Schoppen Dernmaaß) um 26 Batzen!!!

nen Mitkollegen auf dem Lande eine folche Verdindung mit irgend einer Stadtburgerschaft zuwege zu bringen, und uns gern einer solchen Einrichtung — die Ihr Oruck oder Despotismus nennet — unterwerfen, wenn wir uns dadurch jenen sich ern Wohlstand erwerben können, den Ihr so ununterbrochen von Urvätern bis iht immer in zunehmenden Maaße genossen habet. — Mehr kann kein vernünftiger Mensch wünschen.

Dieses ist nun das Resultat unserer Ausfahrt nach dem Zierichsee, nach der Gegend wo der Handel despotisirt und im Blush en war. Last uns ist die Gegenden besuchen, wo die größte Handels- und Gewerbs-Frenheit herrscht, und die Folgen davou untersuchen.

(Die Fortsetzung folget.)

(Dieses wird im achten Hefte geschehen, wo dann mehrere Tabellen und Berechnungen als Belege des Ganzen bengefügt ersscheinen werden.) — In dem nehmlichen achten Hefte, so mirk-lich unter der Presse ist, erscheint auch eine Berichtigung und Verthendigung der Herrn Staabsoffizier des Zürchischen 210.
1798 dem Stand Bern zugezogenen Contingents, gegen eine Stelle im fünsten Heste der H. Monathschrift; da Mangel des Raumes es diesemal nicht erlaubte.